

BEGRÜNDUNG

ZUM

DES BEBAUUNGSPLANS NR. 89.1

DER GEMEINDE GRÖMITZ

**FÜR EIN GEBIET AM NORDÖSTLICHEN ORTSRAND VON GRÖMITZ,
ZWISCHEN DER BUNDESSTRAÙE 501 IM SÜDOSTEN
UND DER OLDENBURGER STRAÙE UND BECKERKOPPEL IM WESTEN**

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	4
1.2	Rechtliche Bindungen	5
2	Bestandsaufnahme	7
3	Begründung der Planinhalte	8
3.1	Flächenzusammenstellung	8
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	8
3.3	Auswirkungen der Planung	9
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	11
3.5	Verkehr	14
3.6	Grünplanung	15
4	Immissionen / Emissionen	18
4.1	Verkehrslärm	19
4.2	Aktiver Schallschutz	19
4.3	Passiver Schallschutz	21
5	Ver- und Entsorgung	23
5.1	Stromversorgung	24
5.2	Gasversorgung	24
5.3	Wasserver- / und -entsorgung	24
5.4	Müllentsorgung	27
5.5	Löschwasserversorgung	28
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	29
6.1	Einleitung	29
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	36
6.3	Zusätzliche Angaben	72
7	Hinweise	75
7.1	Bodenschutz	75
7.2	Archäologie	76
7.3	Sonstige Hinweise der Ver- und Entsorgungsträger	76
8	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	78
9	Kosten	78
10	Billigung der Begründung	78

ANLAGEN

1. *„Immissionsprognose für die geplante Errichtung eines Legehennenstalls im Außenbereich von 23743 Grömitz“, Dr. Dorothee Holste, Ottendorf, Stand: 30.06.2015.*
2. *„Faunistische Bestandserfassung und Potenzialeinschätzung mit Artenschutzuntersuchung für die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 89 der Gemeinde Grömitz“, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg, Stand: 19.01.2018.*
3. *„Verkehrsgutachten, Gemeinde Grömitz, B-Plan Nr. 89.1 Erweiterung Beckerkoppel“, Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH, Neumünster, Stand: 16.03.2021.*
4. *„Untersuchung und Beurteilung der Untergrundverhältnisse, Grömitz, Bebauungsplan Nr. 89.1, Projekt 200577“, Baukontor Dümcke GmbH, Lübeck, Stand: 17.03.2021.*
5. *„Gutachten Nr. 21-07-2 - Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für die Erweiterung der Wohngebietes Beckerkoppel“, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, Stand: 10.08.2021.*
6. *„Erschließungsplanung B-Plan Nr. 89.1 in Grömitz – Wasserhaushaltsbilanz gemäß A-RW 1“, Maas + Müller GbR, Oldenburg in Holstein, 17.01.2022.*
7. *Anlage zur Wasserhaushaltsbilanz „B2 – Nebengeb. mit extensiven Gründächern und RW-Nutzung Dachflächen“, Maas + Müller GbR, Oldenburg in Holstein, 17.01.2022.*

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet an nordöstlichen Ortsrand von Grömitz, zwischen der Bundesstraße 501 im Südosten und der Oldenburger Straße und Beckerkoppel im Westen

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Ziel ist die Planung und Erschließung eines Wohngebietes in Erweiterung der Beckerkoppel in der Gemeinde Grömitz, um der aktuellen Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden.

Die Gemeinde hat bereits mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1999 die nördliche und östliche Ergänzung des Siedlungsgebietes bauleitplanerisch vorbereitet. Die Umsetzung des Flächennutzungsplanes findet nunmehr mit der vorliegenden Planung seinen Abschluss. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 89 (2014) weist bereits ein allgemeines Wohngebiet aus. Die Gemeinde hat sich die angrenzenden Flächen, welche aktuell für die Landwirtschaft genutzt werden, für eine östliche Erweiterung in Richtung B 501 gesichert und möchte dadurch die Weiterentwicklung des Siedlungskonzeptes langfristig festigen. Bereits vor einigen Jahren hat die Gemeinde Grömitz Vorstellungen zur weiteren Siedlungsentwicklung formuliert, die jetzt in einem weiteren Bauabschnitt umgesetzt werden sollen. Eine Alternativenprüfung ist bereits im Rahmen des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts für den nordöstlichen Ortsrand von Grömitz erfolgt. Zudem soll die Erschließung im Übergangsbereich zum Ursprungsplan geringfügig angepasst werden.

Schlussfolgernd hat die Gemeinde Grömitz sich für diese Planung entschieden, um der hohen Nachfrage nachzukommen und die vorhandene Siedlungsstruktur städtebaulich sinnvoll abzurunden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 89.1 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden. Ziel ist die Planung und Erschließung einer Wohnbaufläche.

Im Zuge der Planung sind ein Verkehrsgutachten sowie eine Verkehrslärmuntersuchung erstellt worden. Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung ergab, dass sowohl passive als auch aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Allgemeinen Wohngebietes erforderlich sind. Hierfür ist die Errichtung eines Lärmschutzwalles bzw. einer Wall-/Wandkombination an der B 501 geplant, welche in Zusammenhang mit passiven

Schallschutzmaßnahmen den notwendigen Lärmschutz für das Plangebiet bietet. Darüber hinaus ist ein artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet worden, welches in der Planung berücksichtigt wird.

Die Gemeinde Grömitz hat am 22.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2020 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet innerhalb eines *Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung* und im *ländlichen Raum*. Die Bundesstraße verläuft südöstlich angrenzend. Das Unterzentrum Grömitz sowie der Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung liegen auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt das Plangebiet innerhalb *eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets eines zentralen Ortes* dar. Grömitz wird als *Unterzentrum* nachrichtlich übernommen.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 verweist in seiner Hauptkarte 1, Blatt 2 auf ein Gebiet mit besonderem Schutz für das Grundwasser, ein Trinkwassergewinnungsgebiet (WW Karkbrook/ Grömitz), in welchem das Plangebiet liegt. Nach der Hauptkarte 2, Blatt 2 befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung sowie in einem Bereich, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG iV.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsgebiet erfüllt. Nördlich umliegend um das Plangebiet wird eine Knicklandschaft dargestellt. Die Hauptkarte 3 trifft keine Aussagen zum Plangebiet.

Der Flächennutzungsplan (1999) der Gemeinde Grömitz weist die Flächen des Plangebietes bereits als Wohnbauflächen aus. Einzig das geplante Regenrückhaltebecken befindet sich östlich angrenzend auf Flächen für die Landwirtschaft. Die Grenze für ein geplantes Wasserschongebiet verläuft quer durch den Geltungsbereich. Darüber hinaus wird an der Bundesstraße eine Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes – aktiver Schallschutz – dargestellt. Die Planung wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs.2 BauGB gerecht.

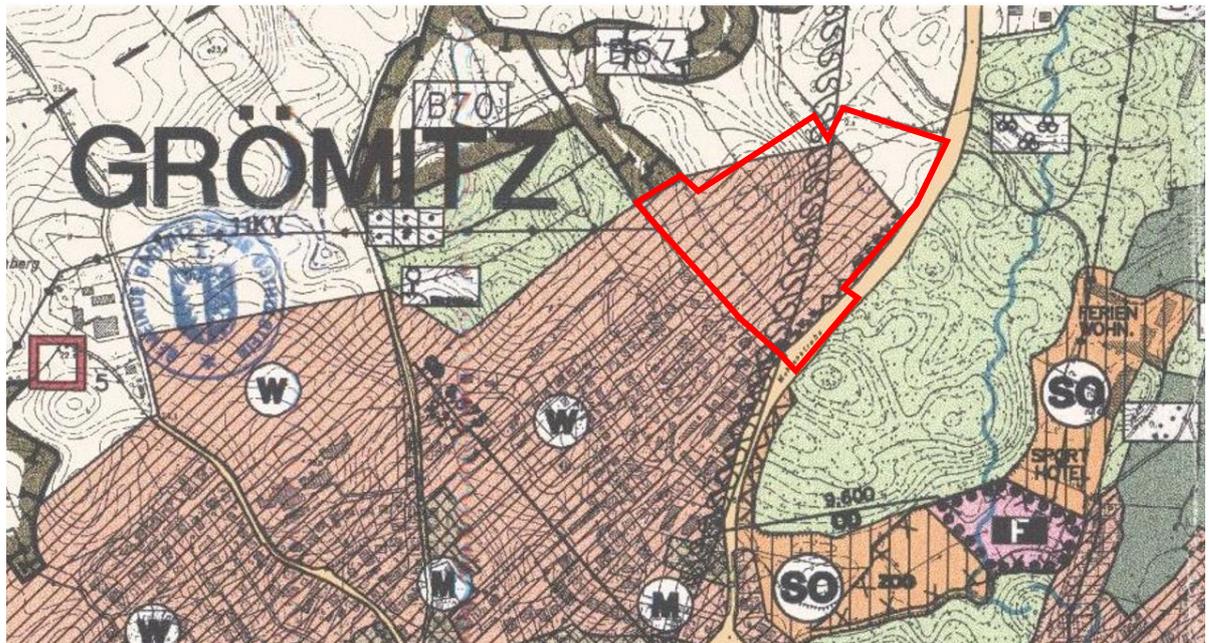


Abb.: Ausschnitt Flächennutzungsplan 1999 der Gemeinde Grömitz mit Geltungsbereich des B-Planes

Der Landschaftsplan (1997) zeigt in der Karte - Entwicklung - im Bereich des Plangebietes Knicks mittlerer Wertigkeit nach § 15 b LNatSchG. Die Karte der Landschaftseinheiten weist einen höher gelegenen Moränenbereich aus. Der Boden wird als Parabraunerde auf Lehm dargestellt.

Das Plangebiet schließt an den Bebauungsplanes Nr. 89 (2014) an, über welchen eine Anschlussstelle zum B-Plan Nr. 89.1 geschaffen wird. Der Bebauungsplan Nr. 89 weist ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet aus. Der Bebauungsplan Nr. 50 (1975) grenzt ebenfalls an das aktuelle Plangebiet und befindet sich im Südosten des B-Planes Nr. 89. Er setzt ein Reines Wohngebiet fest.



Abb.: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 89 (2014) der Gemeinde Grömitz mit Bereich des B-Planes

Im Westen angrenzend zum Plangebiet befindet sich das Archäologische Interessengebiet Nr. 11 der Gemeinde Grömitz im Kreis Ostholstein.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Grömitz und wird nach Südosten von der Bundesstraße 501 begrenzt. Im Westen befinden sich die Oldenburger Straße sowie die Beckerkoppel, über welche ein Anschluss zum Plangebiet geschaffen wird. Im Nordosten verläuft das fließende Gewässer Wiendieksbach. Umliegende Flächen im Norden und Nordosten sowie gegenüber der Bundesstraße werden landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandene Wohnbebauung mit vorrangig Einfamilienhäusern und Doppel- sowie Reihenhäusern befindet sich südwestlich angrenzend zum Plangebiet. Im Nordwesten, abgesetzt zur Wohnbebauung liegt eine Kleingartenanlage.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Es weist teils lückenhafte Knickverläufe auf, welche die einzelnen Felder in Abschnitte unterteilen. Das Gebiet ist topografisch bewegt, von einer Senke im Nordosten mit +4 m üNN bis +14 m üNN im Zentrum des Plangebietes und im Südwesten.



Abb.: Auszug Luftbild, Digitaler Atlas Nord, mit Geltungsbereich des B-Planes

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

WA-Gebiet:	ca. 3,87 ha	51 %
Verkehrsfläche:	ca. 1,01 ha	13 %
Verkehrsgrün:	ca. 0,30 ha	4 %
Grünfläche:	ca. 1,91 ha	25 %
Versorgungsfläche	ca. 0,51 ha	7 %
Gesamt:	ca. 7,60 ha	100 %

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Die Gemeinde Grömitz hat bereits eine Alternativenprüfung im Rahmen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den östlichen Ortsrand von Grömitz durchgeführt. Die

Vorstellungen zur weiteren Siedlungsentwicklung wurden formuliert und spiegeln sich in der vorliegenden Planung wider. Diese sichern langfristig das Siedlungskonzept der Gemeinde.

3.3 Auswirkungen der Planung

Mit der Planung sind durch die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft verbunden. Demgegenüber stehen die mit den Planungszielen verbundenen positiven Aspekte im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. In der Gemeinde Grömitz besteht eine entsprechende Nachfrage nach Grundstücken für eine Wohnbebauung. Dabei werden Einfamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser bevorzugt. Die Gemeinde trifft daher die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan so, dass ein homogener Siedlungscharakter entsteht, aber auch unterschiedliche Bauformen ermöglicht werden. Beispielsweise werden Geschosswohnungsbauten realisiert werden können. Die gewählte Fläche ist für das geplante Baugebiet aus ortsplanerischer Sicht gut geeignet und rechtfertigt die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Bereiche.

Das Plangebiet befindet sich nach dem Regionalplan 2004 sowie dem Landesentwicklungsplan 2020 innerhalb eines Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum, der unter anderem als Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden soll.

3.3.1 Siedlungsentwicklung

In der Gemeinde Grömitz besteht trotz des sich abzeichnenden demographischen Wandels aufgrund der wachsenden Einwohnerzahlen ein großer Bedarf an Bauland. Um dem Ziel des Landesentwicklungsplans 2020 zur vorrangigen Inanspruchnahme von Innenbereichsflächen nachkommen zu können, weist die Gemeinde Grömitz nach, dass andere geeignete Flächenpotenziale in diesem Umfang nicht zur Verfügung stehen. Durch die vorliegende Planung werden die Bauflächen in guter räumlicher und verkehrlicher Lage ausgewiesen. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft wird durch die Gestaltung der Grün- und Freiflächen geachtet.

Die Planung entspricht im Übrigen den weiteren in der Landes- und Regionalplanung formulierten Zielen. Der Landesentwicklungsplan verweist in den neuen Rahmenbedingungen auf die zu erwartende Nachfrage nach neuen Wohnformen sowie generationsübergreifenden, alten- und behindertengerechten Wohnformen. Der Konzeptplan berücksichtigt diese Ausführungen durch die Darstellung unterschiedlicher Quartiere, die in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeflossen sind: Einfamilienhäuser als Einzel- oder Doppelhäuser sowie Mehrfamilienhäuser als Geschosswohnungsbauten. Den im Landesentwicklungsplan dargestellten weiteren Grundsätzen zur städtebaulichen Entwicklung entspricht die Planung

ebenfalls. So werden die Bauflächen in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft wird durch die Gestaltung der Grün- und Freiflächen geachtet. Dem sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch wird durch die entsprechend dem Bedarf geplanten kompakten Bauformen und die weitgehende Ausrichtung der Gebäude nach Süden Rechnung getragen.

3.3.2 Naturschutz / Landschaftspflege / Klimaschutz

Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden bedarfsgerecht auch verdichtete Bauformen vorgesehen. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden. Landwirtschaftliche Ackerflächen bzw. Saatgrasland werden in Anspruch genommen. Ausreichende Innenentwicklungsflächen für die Entwicklung eines Baugebiets mit ca. 46 Baugrundstücken mit ca. 110 Wohneinheiten stehen nicht zur Verfügung.

Nach dem Regionalplan 2004 liegt das Plangebiet innerhalb eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets eines zentralen Ortes des Unterzentrums Grömitz im ländlichen Raum. Nach dem Landesentwicklungsplan 2020 sollen unter anderem die ländlichen Räume als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume weiter gestärkt werden.

Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Die nachteiligen Auswirkungen auf Belange von Natur und Landschaft können durch umfangreiche Festsetzungen zur Erhaltung und Ergänzung von Grünstrukturen gemindert werden. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich tlw. innerhalb des Plangebietes bzw. durch ein Ökokonto oder auf externen gemeindeeigenen Flächen erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet.

Die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ wurden beachtet und entsprechende Maßnahmen ergriffen bzw. Nachweise erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf die Ausführungen zur Ver- und Entsorgung (Ziffer 5 dieser Begründung) verwiesen.

Für die Betrachtung des Artenschutzes wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Im Ergebnis treten unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Bebauungsplanes durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts voraussichtlich nicht auf.

Mit der Planung wird eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) und zugehörige Regelwerke verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

3.3.3 Immissionen

Das Plangebiet ist Immissionen aus Verkehrslärm ausgesetzt. Die Gemeinde hat eine Untersuchung erarbeiten lassen („Gutachten Nr. 21-07-2 - Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für die Erweiterung der Wohngebietes Beckerkoppel“, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, Stand: 10.08.2021). Die im Gutachten empfohlenen aktiven und passiven Maßnahmen werden beachtet. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind damit gewährleistet. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet.

3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung regelt der § 4 Baunutzungsverordnung, es wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Hierbei ist zu beachten, dass gerade bei neuen Wohnbaugebieten in Gemeinden mit Fremdenverkehrsfunktionen die öffentlichen und privaten Belange in Bezug auf Beherbergung sorgfältig abzuwägen sind. Entscheidend sind aus Sicht der Gemeinde Grömitz das Ortsbild und die Versorgung mit Wohnraum. Die Gemeinde möchte vorrangig ihrer Versorgungsfunktion (Wohnraum für Grömitzer Familien) nachkommen. Dem gegenüber steht der Aspekt der Beherbergung, welche in allgemeinen Wohngebieten nach § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässig wäre. Die Gemeinde möchte hier auch aus dem vorhergehend beschriebenen Gründen die Beherbergung gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO im Plangebiet ausschließen. Zur Wahrung der Wohnruhe erfolgt darüber hinaus der Ausschluss von Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgeführte Nutzung (Betriebe des Beherbergungsgewerbes Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO (Ferienwohnungen)) allgemein zulässig, wenn diese gegenüber der im Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung untergeordnet ist und max. eine

Ferienwohnung umfasst. Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist die in § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgeführte Nutzung (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 13a Satz 1 BauNVO (Ferienwohnungen)) unzulässig.

3.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung begrenzen unter anderem mit geringen Grundflächenzahlen von 0,25 die Bodenversiegelungen und unterstützen die gewünschte eher kleinteilige Bebauung. In drei Baufenstern werden die Grundflächenzahlen von 0,4 festgesetzt, um an dieser Stelle die Mehrgeschossbebauung zu ermöglichen.

Die maximal zulässigen Grundflächen dürfen durch die in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 75% überschritten werden. Die festgesetzte Grundflächenzahl kann für Terrassen und Balkone gem. § 16 Abs. 5 BauNVO um insgesamt bis zu 20% überschritten werden. Die max. zulässige Geschossigkeit – maximal ein Vollgeschoss und für die Mehrgeschosswohnungsbauten maximal zwei Vollgeschosse - in Verbindung mit Beschränkungen der maximal zulässigen Gebäudehöhen der baulichen Anlagen von 9,00 m bis zu 12 m über Oberkante Erdgeschossfertigfußboden dient der Einfügung der Bebauung in das Ortsbild und dem Schutz des Landschaftsbildes.

3.4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Mit der Festsetzung nur zulässiger Einzelhäuser bzw. Einzel- und Doppelhäuser sowie Mehrfamilienhäuser im Allgemeinen Wohngebiet wird zur Mindestgrundstücksgröße und zur Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden, die am Ortsrand von Grömitz teilweise gewünschte kleinteilige Bebauung unterstützt. Mehrfamilienhäuser sind in drei Baufeldern im Südosten möglich. Die überbaubaren Flächen werden weitgehend zusammengezogen festgesetzt, um einen großzügigen Spielraum bei der Platzierung der Baukörper auf dem Grundstück zu erhalten. Nicht überdachte Außenterrassen sind in den Allgemeinen Wohngebieten außerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen gem. § 23 (3) Satz 3 BauNVO zulässig, um eine flexible Anordnung und Grundrissgestaltung zu ermöglichen. Bauordnungsrechtliche Belange bleiben unberührt.

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und sonstige bauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den Baugebieten innerhalb eines 5 m breiten Streifens hinter der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraßen unzulässig.

3.4.4 Sonstige Festsetzungen

Innerhalb des Plangebietes sind große Flächenanteile als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Des Weiteren sind Flächen mit Gehölzbindungen bzw. zum Anpflanzen von Gehölzen festgesetzt und gesetzlich geschützte Biotope nachrichtlich übernommen. Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 ist ein Knick auf einem Knickwall anzulegen.

Auch eine Festsetzung der Oberkante des Erdgeschossfußbodens mit max. 0,6 m über dem Bezugspunkt und mit Berücksichtigung des Geländeverlaufs wird festgesetzt. Dabei wird die Oberkante der noch zu bauenden Erschließungsstraße als Bezugspunkt angegeben. Das begründet sich darin, dass die Umsetzung der Baurechte frühestens nach Fertigstellung der Baustraße beginnen kann. Sobald die Baustraße im Plangebiet besteht, kann der Bezugspunkt zu Ermittlung der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens, unter Berücksichtigung des fehlenden Straßenaufbaus, für die einzelnen Grundstücke festgelegt werden. Die Möglichkeit vorab eine Festsetzung der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens über NN für jedes einzelne Grundstück bzw. für Hausgruppen durchzuführen, hält die Gemeinde für nicht zielführend. Denn das könnte dazu führen, dass es bei einem späteren sehr tief liegenden Straßenverlauf zu einer ungewünschten Höhendifferenz zwischen den Gebäudesockeln und dem Straßenniveau kommt. Um das zu umgehen, hält die Gemeinde den Bezugspunkt „Oberkante Straße“ als ausreichend bestimmt und geeignet, um die städtebaulich gestalterischen Ziele zu erreichen.

Zum Schutz der Wohnnutzung vor außen einwirkenden Geräuschen von Verkehrslärm werden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Die Anforderungen der DIN 4109 (2018) an den passiven Schallschutz gemäß der ausgewiesenen Lärmpegelbereiche sind zu erfüllen. Eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3 m ü OK B501 im Südwesten und eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4 m über OK B501 wird in der Planzeichnung festgesetzt.

Der Bebauungsplan enthält gestalterische Festsetzungen, die der Einfügung der Baugebiete in das Orts- und Landschaftsbild sowie zum Teil einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden dienen. Bei den Dach- und Fassadenfarben und -materialien sollen die in den westlich angrenzenden Neubaugebieten begonnenen Gestaltungsstrukturen fortgesetzt werden. So soll langfristig ein in sich schlüssiger und harmonisierender Ortsrand entstehen. Um dieses Ziel zu erreichen, erfolgen die Festsetzungen für das Plangebiet, dass die Dächer der eigenständigen Wohngebäude mit einer Dachneigung von ausschließlich 25° bis 40° mit roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen zulässig sind. Unzulässig sind glänzende bzw. reflektierende Dachpfannen. Solaranlagen sind zulässig. Durch die Festsetzung einer

ein – bis zweigeschossigen Bauweise und einer Traufhöhenbegrenzung von 3,80 m für die WA-1 Gebiete, einer Vorgabe des Bezugspunktes für die Traufhöhe und eine Dachneigung von 25° bis 40°, werden die Höhenentwicklung und die daraus resultierende Fernwirkung am Siedlungsrand eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Außenwände aller Wohngebäude aus Ziegel, Putz oder Holz herzustellen. Andere Materialien in den Fassaden sind im geringen Maße zulässig. Diese gestalterischen Festsetzungen gelten auch für die Garagenteile, die von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung aus sichtbar sind. Dabei sind Holzbauten zulässig. Die Dächer sind ausschließlich mit extensiver Dachbegrünung auszuführen. Der Bau von Garagen/ Carports und Nebenanlagen in unmittelbarer Nähe zum öffentlichen Straßenraum führt häufig zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Um eine gestalterische Einengung des Straßenraumes durch solche Nebenanlagen zu unterbinden, erfolgt die Aufnahme von entsprechenden gestalterischen Festsetzungen.

Des Weiteren ist der natürlich vorhandene Geländeverlauf zu erhalten bzw. nach Beendigung der Bauarbeiten wieder herzurichten. Die Einfriedungen zu festgesetzten Verkehrsflächen sind nur als lebende Hecke oder als bewachsener Friesenwall bis zu 1,2 m, ggf. in Kombination mit einem Zaun zulässig.

In den Vorgärten – die Fläche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie – sind mit Ausnahmen der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes dort zulässigen Nutzungen wasseraufnahmefähig zu gestalten sowie zu begrünen oder zu bepflanzen. Die flächige Gestaltung von Kies oder Schotter ist unzulässig.

Darüber hinaus ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens geplant. Dies soll das im Plangebiet anfallende Regenwasser aufnehmen, dies vorklären und in gedrosselter Form an das angrenzende Verbandsgewässer (Nr. 2.1.8 des Verbandes Wiendieksbach) wieder abgeben. Die dafür erforderliche Fläche wird als „Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „ Abwasser (Regenrückhalte-/ Klärbecken)“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 Bau-gesetzbuch gesichert. Zusätzlich wird dafür eine Pumpstation südlich des Regenrückhaltebeckens benötigt. Ein Gewässerunterhaltungstreifen ist in einer Mindestbreite von 6 m ab Böschungsoberkante des offenen Verbandsgewässers von sämtlichen baulichen Anlagen, Bepflanzungen etc. freizuhalten.

3.5 Verkehr

Es ist ein Verkehrsgutachten („Verkehrsgutachten, Gemeinde Grömitz, B-Plan Nr. 89.1 Erweiterung Beckerkoppel“, Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH, Neumünster, Stand: 16.03.2021) erstellt worden. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass aus verkehrsplanerischer

Sicht hinsichtlich der Entwicklung des Plangebietes keine Bedenken bestehen. Das Verkehrsaufkommen kann leistungsfähig und verkehrsverträglich über die übergeordnete Bundesstraße B 501 und die Beckerkoppel abgewickelt werden. Details zu den Berechnungen und Prognosen lassen sich dem Gutachten im Anhang entnehmen.

3.5.1 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Beckerkoppel“ und somit wird der Anschluss zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 89 hergestellt. Darüber hinaus wird eine Zu- und Abfahrt zur Bundesstraße 501 angelegt werden. Die innere Erschließung erfolgt durch neue Planstraßen und einige Stichstraßen.

Die Gemeinde Grömitz ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.5.2 Stellplätze / Parkplätze

Der private ruhende Verkehr ist auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Parkplätze können darüber hinaus im öffentlichen Straßenraum entstehen.

3.6 Grünplanung

Bestehende Gehölzstrukturen und Knicks bleiben erhalten und werden rechtlich gesichert und als Biotop geschützt. Knickschutzstreifen werden festgesetzt und sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln. Ein Regenrückhaltebecken ist naturnah auszubilden und wird von öffentlichen Retentionsgrünflächen umgeben. Ein öffentliches Abstandsgrün bietet ausreichend Abstand von der Lärmschutzwand/-wallanlage zu den Allgemeinen Wohngebieten. Der festgesetzte private Hausgarten ist von jeglicher Bebauung gemäß § 2 Abs. 1 Landesbauordnung freizuhalten. Insgesamt führen die grünplanerischen Maßnahmen und Festsetzungen wie Neuanpflanzungen und Knickneuanlage zu weiteren Eingrünungen und Durchgrünungen des Plangebietes.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Zur

Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen.

Es werden 18.577 m² Ausgleichsfläche erforderlich. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich tlw. innerhalb des Plangebietes bzw. durch ein Ökokontoflächenpool der Gemeinde Grömitz erbracht. Der Ausgleich wird damit vollständig erbracht. Vertragliche Regelungen und Details zu den Ausgleichsflächen werden im weiteren Planverfahren gefasst.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Bei Beachtung von Maßnahmen (Rodungszeitpunkt für Gehölze, ggf. Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse) kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 1. März bis 30. September unterlassen werden.

3.6.3 Grünplanerische Festsetzungen

Durch die grünordnerischen Festsetzungen bleiben bestehende Gehölzstrukturen erhalten und durch Neuanpflanzungen wird eine weitere Eingrünung und Durchgrünung des Gebietes erreicht. Die vorhandenen Knicks werden durch öffentliche / private Grünstreifen begleitet, so dass ein ausreichender Schutzabstand gegenüber den angrenzenden Wohnbauflächen gegeben ist. Folgende Festsetzungen ergeben sich:

Maßnahmen sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb des Plangebietes sind die Gehölze auf Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Gehölzen und Sträuchern dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Darüber hinaus ist das Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten.

Knickschutzstreifen

Die festgesetzten Knickschutzstreifen sind außerhalb der Knicks und der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu einer extensiven Gras- und Krautflur zu entwickeln. Die Knickschutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Nebenanlagen freizuhalten und zwischen Allgemeinem Wohngebiet und Grünfläche durch einen Zaun einzufrieden. Grundsätzlich sind die gesetzlichen Knickbestimmungen einzuhalten.

Baumpflanzungen

Ein Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubbäumen (Hochstamm, 3 x verpfl. mit Ballen, Stammumfang 16 – 18 cm) einer Art erfolgt in den Erschließungsstraßen. Ein Baumstandort ist im einzelnen nicht festgesetzt, die Darstellung erfolgt beispielhaft ohne Normcharakter. Es sind insgesamt mind. 18 heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Die Standorte sind entsprechend zu verschieben, falls z.B. Grundstückszufahrten es veranlassen. Als Arten sind folgende Straßenbäume denkbar, z.B.:

Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Corylus corluna	Baum-Hasel

Darüber hinaus ist mind. ein heimischer, standortgerechter Laubbaum je Baugrundstück zu pflanzen.

Maßnahmenfläche M1 (Knickneuanlage)

Die Knickneuanlage hat eine Gesamtlänge von ca. 296 m bei einer Breite von 4,5 m. Der Knickwall ist gem. Knickerlass vom 20. Januar 2017 in einer Breite von 4,50 m (Knickfuß) und einer Höhe von 1,20 m aus dem anstehenden Bodenmaterial des Baugebietes aufzusetzen. Es sind Gehölze des Anhangs C für Schlehen-Hasel-Knicks zu verwenden:

Leitsträucher:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>

Sträucher 2 j., leichte Sträucher 60 – 100 cm, Heister 2xv., 150 – 200 cm

Weitere zu verwendende Sträucher:

Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Filzrose	<i>Rosa tomentosa</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Weißdorn	<i>Crataegus div. Spec.</i>

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>

Sträucher 2 j., leichte Sträucher 60 – 100 cm, Heister 2xv., 150 – 200 cm

Es sollte auf die Verwendung gebietsheimischer Gehölze geachtet werden. Die Neuanpflanzungen erfolgen 3-reihig (Pflanzabstand mind. 1 Gehölz pro m²) und erhalten zum Schutz vor Verbiss eine forstübliche Schutzeinzäunung in einer Höhe von 1,50 m.

Die Pflege des Knicks erfolgt durch ein fachgerechtes „Auf-den-Stock-Setzen“ in einem Rhythmus von 10-15 Jahren gem. Absatz 3 -*Knickpflege*- des Knickerlasses.

Die Pflege der Knickschutzstreifen erfolgt durch Mahd alle 2-3 Jahre im Herbst zum Schutz vor Verbuschung unter Abfuhr der Mahd.

Im Abstand von max. 25 m sind Laubbäume folgender Artenliste als Hochstamm, Mindeststammumfang 16-18 cm, fachgerecht zu pflanzen. Diese sind zu Überhältern zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>

Begrünung der Lärmschutzwand

Die Lärmschutzwand-/ wandkombination ist zu begrünen.

4 Immissionen / Emissionen

Für die Bewertung der Belange des Immissionsschutzes liegt eine Untersuchung vor („Gutachten Nr. 21-07-2 - Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für die Erweiterung der Wohngebietes Beckerkoppel“, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, Stand: 10.08.2021). Auf Grundlage einer Erstuntersuchung im Jahr 2018 sowie weiterer Abstimmungen setzt der Planentwurf beidseitig der Einmündung der Planstraße in die B 501, welche zur Errichtung einer Linksabbiegespur aufgeweitet wird, eine Kombination von Erdwall und aufgesetzter

Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,0 m bzw. 3,0 m über der Fahrbahnoberkante der B 501 fest. Die Erstuntersuchung wurde fortgeschrieben und die von der 501 ausgehenden Verkehrslärmimmissionen untersucht. Nachfolgend werden die Ergebnisse zusammengefasst, die Details lassen sich der Anlage entnehmen.

4.1 Verkehrslärm

Das Verkehrsaufkommen auf dem Abschnitt der B 501 mit den letztmalig im Jahr 2015 erhobenen Daten wird auf einen Prognosehorizont 2030 hochgerechnet sowie die Verkehrsaufkommen durch die Nutzungen im Plangebiet hinzugezählt. Das Ortsschild steht derzeit im Bereich der geplanten Einmündung der Planstraße in die B 501, nordwestlich davon ist in beiden Fahrtrichtungen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht begrenzt. Somit sind für die Berechnungen 100 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw angesetzt worden. Südwestlich gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften von 50 km/h für Pkw und Lkw. Die Verkehrslärmimmissionsszenarien lassen sich der Anlage entnehmen.

Es stellt sich die Frage, ob das Ortsschild bei Umsetzung des Planvorhabens im Bereich der Einmündung verbleibt oder ggf. neben den lärmschutztechnischen Belangen und im Hinblick auf die Verkehrssicherheit weiter nach Nordosten verlegt wird. In diesem Zusammenhang werden Alternativberechnungen in den Anlagen 17-21 der Verkehrslärmuntersuchung vorgenommen. Ebenso wird auf eine etwaige Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h nordöstlich des Ortsschildes eingegangen. Diese Alternativen sollten im weiteren Planverfahren geprüft und mit der zuständigen Verkehrsbehörde abgestimmt werden.

Die Autobahn A1 verläuft nordwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 5 km. Relevante Verkehrslärmimmissionen wirken angesichts des großen Abstandes nicht ein und Berechnungen sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Alternativ zur Erhöhung der Lärmschutzanlage auf 5,0 m über OK B 501 bzw. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird angeregt, im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob auf den Geschosswohnungsbau mit 3 Wohnebenen in diesem besonders im 2. OG lärmexponierten Bereich hinter der Lärmschutzanlage verzichtet werden und dieser ggf. in einem weniger lärmbelasteten Bereich angesiedelt werden kann (z.B. nordöstlicher Rand des Baugebietes).

4.2 Aktiver Schallschutz

Ein aktiver Schallschutz ist durch die Errichtung von Lärmschutzwällen bzw. einer Wall-/Wandkombination erforderlich. Im Ergebnis der Berechnungen ist eine Höhe von 4,0 m über Oberkante der Fahrbahn der B 501 für die Kombination von Erdwällen und aufgesetzten

Lärmschutzwänden im nordöstlichen Bereich festzusetzen. Im südwestlichen kleinen Abschnitt wird eine Höhe von 3,0 m über OK B 501 empfohlen.

Der Abstand des geplanten Lärmschutzwalles (Wallfuß) von der straßenseitigen Grundstücksgrenze der Bundesstraße 501 (Straßenbegleitgrün) wird aus Unterhaltungsgründen mit mindestens 1 m festgesetzt. Eine Beeinträchtigung von Straßenbäumen und Gehölzen ist nicht gegeben.

Es ist dabei zu beachten, dass die zum Einsatz kommenden Lärmschutzwände den Anforderungen der ZTV-LSW 06 (14) mit einem Schalldämm-Maß von mind. 25 dB und straßenseitig hochabsorbierender Oberfläche entsprechen müssen.

Bei den Berechnungen wird für die kurze Lärmschutzanlage von einem Erdwall von 2,0 m über OK B 501 und einer aufgesetzten Wand von 1,0 m ausgegangen. Für den nordöstlichen Abschnitt wird von einem Erdwall von 2,5 m über OK B 501 und aufgesetzter 1,5 m hohen Lärmschutzwand ausgegangen.

Die Immissionshöhen betragen 2,0 m für ebenerdige Außenwohnbereiche, 2,8 m für das Erdgeschoss, 5,6 m für das 1. Obergeschoss und 8,4 m für das 2. Obergeschoss, welches nur für die Grundstücke mit Geschosswohnungsbau relevant ist.

Die Lärmkarten mit den Beurteilungspegeln und den Isophonenlinien lassen sich dem Gutachten im Anhang entnehmen. Es ergeben sich folgende Beurteilungssituationen

- für ebenerdige Außenwohnbereiche: Der Orientierungswert von 55 dB(A) am Tag wird weitgehend eingehalten. Ausgenommen sind das erste Baugrundstück hinter der Lärmschutzanlage mit einer Höhe von 4,0 m über OK B 501 sowie Teilbereiche des ersten Baugrundstückes für den Geschosswohnungsbau nordöstlich der Planstraße hinter der Lärmschutzanlage. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) wird aber auch hier eingehalten. Maßgeblich für die verbleibenden Überschreitungen des Orientierungswertes ist der Schalleinfall zwischen den beiden Lärmschutzanlagen in Verbindung mit dem ortsschildbedingten Übergang der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Bei Versetzung des Ortsschildes würde der Orientierungswert von 55 dB(A) auch auf beiden Randgrundstücken eingehalten werden.
- für das Erdgeschoss: Die Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht weitgehend eingehalten, ausgenommen auch hier die Randgrundstücke im Einwirkungsbereich der Lücke zwischen den Lärmschutzanlagen. Der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) am Tag wird hier eingehalten, der Grenzwert von 49 dB(A) in der Nacht

- partiell überschritten. Bei Versetzung des Ortsschildes würde es Verbesserungen hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte von 49 dB(A) in der Nacht bewirken.
- für das 1. Obergeschoss: Die Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden überwiegend eingehalten, in den südöstlichen Randbereichen hinter den Lärmschutzanlagen aber überschritten. Im Bereich der Lücke zwischen den Lärmschutzanlagen werden teilweise auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 / 49 dB(A) überschritten. Die Versetzung des Ortsschildes würde überwiegende Einhaltung des Immissionsgrenzwertes von 49 dB(A) in der Nacht zur Folge haben, lediglich an zwei Baufenstern verblieben Überschreitungen um 1 dB(A). Es lässt sich ableiten, dass der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) am Tag vollständig eingehalten würde.
 - für das 2. Obergeschoss: Die Immissionshöhe betrifft nur die beiden Baufelder für den Geschosswohnungsbau unmittelbar hinter der Lärmschutzanlage nordöstlich der Planstraße. Die Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden hier überschritten, bereichsweise an die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 56/ 49 dB(A). Auch an dieser Stelle würde die Versetzung des Ortsschildes oder die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in beide Fahrtrichtungen auf 70 km/h oder die Erhöhung der Lärmschutzanlage auf 5,0 m über OK B 501 Pegelminderungen bewirken. Als Alternative wird ebenfalls die Versetzung des Geschosswohnungsbaus an einen weniger lärmbelasteten Bereich vorgeschlagen.

4.3 Passiver Schallschutz

In Abhängigkeit der Realisierung der aktiven Schallschutzmaßnahmen ergeben sich zum Ausgleich von verbleibenden Überschreitungen der Orientierungswerte und ggf. der Immissionsgrenzwerte über das übliche Maß hinausgehende Anforderungen an den Schallschutz der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen.

Es wird empfohlen, den sich aus den Beurteilungspegeln in der Nachtzeit ergebenden passiven Schallschutz unter Anwendung der früheren Fassung der DIN 4109 mit Einhaltung der außenlärmpegelabhängigen Anforderungen in Lärmpegelbereiche mit Stufen von 5 dB festzusetzen. Für die nächtlichen Beurteilungspegel von 48 dB(A) bis 52 dB(A) ist dann der Lärmpegelbereich III mit einem erforderlichen Schalldämm-Maß von $R'_{w,ges} = 35$ dB sowie für nächtliche Beurteilungspegel ab 53 dB(A) der Lärmpegelbereich IV mit einem erforderlichen Schalldämm-Maß von $R'_{w,ges} = 40$ dB festzusetzen. Die aktuellen Rahmenbedingungen wie der Standort des Ortsschildes und die Geschwindigkeitsbegrenzungen und der Standort und die Höhe des Geschosswohnungsbaus sowie die Überschreitungen in den Randbereichen werden für vorgenannte Festsetzung angenommen. Die nachfolgenden Darstellungen veranschaulichen die geschossabhängigen Anforderungen an den passiven Schallschutz.



Abb.: Anforderungen an den passiven Schallschutz im EG, Quelle: „Gutachten Nr. 21-07-2 - Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für die Erweiterung der Wohngebietes Beckerkoppel“, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Möln, Stand: 10.08.2021, S.21.

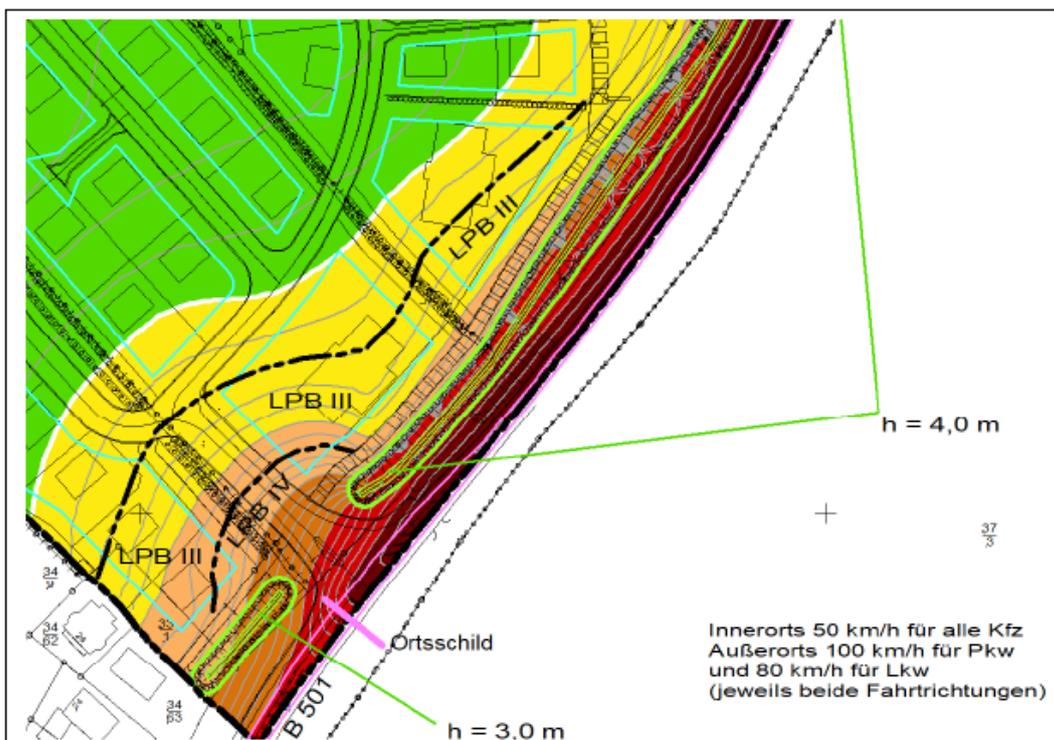


Abb.: Anforderungen an den passiven Schallschutz im 1. OG, Quelle: „Gutachten Nr. 21-07-2 - Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für die Erweiterung der Wohngebietes Beckerkoppel“, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, Stand: 10.08.2021, S.21.

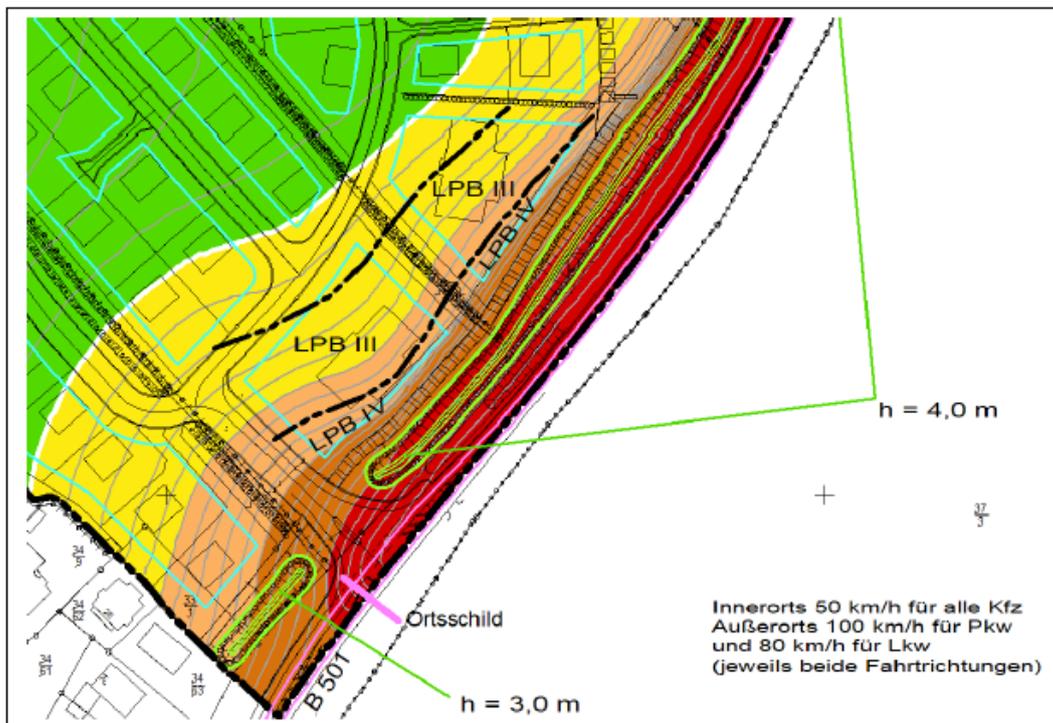


Abb.: Anforderungen an den passiven Schallschutz im 2. OG, Quelle: „Gutachten Nr. 21-07-2 - Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für die Erweiterung der Wohngebietes Beckerkoppel“, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, Stand: 10.08.2021, S.22.

Die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen werden dahingehend beachtet, dass die passiven Schallschutzmaßnahmen in Zusammenhang mit den aktiven Maßnahmen, der Lärmschutzanlagen, durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt werden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind damit gewährleistet.

5 Ver- und Entsorgung

In dem Gebiet verlaufen von uns diverse Leitungen und Kabel des Zweckverbandes Ostholstein und ggf. kann es zu Konflikten mit den Anlagen kommen. Die Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte sind mit dem ZVO vor der Bauausführung abzustimmen.

Werden für die Planung noch Bestandsunterlagen benötigt, wird gebeten, sich an den ZVO zu wenden. Durch das Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabeln, wird von dem ZVO vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten, sind mit dem ZVO abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.

Für die Erschließung ist zwischen dem Erschließungsträger und dem Zweckverband Ostholstein ein Erschließungsvertrag abzuschließen, in dem unter anderem die oben genannten Belange geregelt werden. Für den Bereich der Entwässerung muss der Vertrag als Anlage zu dem Städtebaulichen Vertrag abgeschlossen werden.

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswig Holstein Netz AG.

5.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein. Die erforderlichen Anschlussmöglichkeiten an das bestehende Erdgasnetz sind vorhanden. Im nordwestlichen Bereich, am Rande des Gebietes, verläuft eine Gas-Hochdruck-Leitung, welche nicht überbaut werden darf.

Aufgrund der Lage in einem Trinkwassereinzugsgebietes führt dies ggf. bei der Nutzung von Erdwärme zu Einschränkungen bzw. zu erhöhten Auflagen.

5.3 Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt über den Zweckverband Karkbrook aus dem vorhandenen und ggf. zu ergänzenden Trinkwassernetz.

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird ebenfalls über den Zweckverband Karkbrook entsorgt. Das im Plangebiet anfallende Abwasser kann über eine Trennkanalisation der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage in Cismar zugeleitet werden. Eine Schmutzwasserpumpstation ist östlich des Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen.

Die geplante Entwässerungskonzeption sieht Folgendes vor: Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens stehen im wesentlichen bindige Böden an, einzig im nord-westlichen Bereich steht ab 2,5 m Tiefe ein Sandschicht an (s. Anlage Bodengutachten). Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist nur zu Teilen möglich, weshalb folgendes Konzept vorgeschlagen wird:

- Nord-östlich der geplanten Bebauung wird ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit Versickerungsbecken vorgesehen. An dieses wird die gesamte Bebauungsplanfläche angeschlossen. Die Einzugsgebietsfläche AE des RRB mit Versickerungsbecken beträgt 70.300 m² und erfordert beim geplanten Befestigungsgrad ein Speichervolumen von 1.035 m³.

Kleinere Regenereignisse werden versickert und größere Niederschlagsmengen werden mittels eines Überlaufs des Sickerbeckens dem RRB zugeführt. Das Niederschlagswasser des

RRB wird dem Verbandsgewässer 2.1.8 des WBV Cismar gedrosselt zugeführt. Eine Einleitgenehmigung ist im Rahmen des weiteren Verfahrens zu beantragen.

Die Drosselung erfolgt auf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l/(sxha), so dass sich die bisherige Abflussmenge nicht erhöht. Die Auslegung des Beckens ist für Niederschlagsereignisse bis zu einer Häufigkeit von 1 mal in 10 Jahren vorgesehen (s. Anlage Vorbemessung)

Die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ sollen eine integrale Vernetzung von Regenwasser- und Gewässerbewirtschaftung bei zukünftigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Baugebieten sicherstellen.

Zur Bewertung des geplanten Eingriffs in den Wasserhaushalt werden Flächenanteile für die drei Komponenten der Wasserhaushaltsgleichung (Versickerung, Verdunstung und Abfluss) im Baugebiet ermittelt und mit dem Referenzzustand verglichen. Je nach Grad der Abweichung, ergibt das Ergebnis einen weitgehend natürlichen oder einen deutlich bzw. extrem geschädigten Wasserhaushalt. In Abhängigkeit der Abweichung sind entsprechende hydraulische Nachweise für die Einleitung ins Gewässer zu führen. Die Bilanzierung wird mit dem vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Berechnungsprogramm A-RW1 ermittelt. Die detaillierten Berechnungen und Ergebnisse werden in einem Entwässerungskonzept dargestellt und wurden bei der Unteren Wasserbehörde zur Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Genehmigung vorgelegt. Details des Entwässerungskonzeptes sowie die Bilanzierung nach A-RW1 lassen sich den Anlagen der Begründung entnehmen.

Die Gemeinde hat sich für die Variante B2 entschieden, wobei es sich um extensive Gründächer auf den Nebengebäuden und Regenwassernutzung im Haushalt/Garten handelt. Hier werden zur Reduzierung des Regenwasserabflusses und zur Erhöhung der Verdunstungsrate die Nebengebäude mit extensiv begrünten Flachdächern vorgesehen. Die Wohnhäuser erhalten Steildächer. Für die Dachflächen ist eine Regenwassernutzung im Haushalt/Garten vorgesehen, um den Regenwasserabfluss weiter zu reduzieren. Dies wird vertraglich zwischen Grundstückseigentümer und Vorhabenträger geregelt. Das anfallende Regenwasser der Pflasterflächen wird über Kanäle gefasst dem RRB zugeführt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden entsprechend der Variante angepasst.

Damit wird der Fall 2 erreicht, was bedeutet, dass der naturnahe Wasserhaushalt durch den B-Plan deutlich geschädigt wird. In diesem Fall fordert der Erlass A-RW1 lokale Überprüfungen, Details sind dem Anhang zu entnehmen. Demnach wird weder der bordvolle Abfluss noch die Erosionsabflussmenge erreicht.

Die Varianten B3, B4 sowie B4A wurden von der Gemeinde nicht gewählt. Eine Gegenüberstellung der Varianten lässt sich nachfolgender Abbildung entnehmen.

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)		Ergebnis
Referenz	4,2 %	0,295 ha	25,8 %	1,814 ha	70,0 %	4,921 ha	
B1	23,5 %	1,651 ha	18,8 %	1,324 ha	57,7 %	4,055 ha	→ Fall 3
B2	13,2 %	0,925 ha	29,1 %	2,045 ha	57,8 %	4,060 ha	→ Fall 2
B3	11,9 %	0,838 ha	29,1 %	2,045 ha	59,0 %	4,147 ha	→ Fall 2
B4	11,8 %	0,827 ha	29,5 %	2,075 ha	58,7 %	4,128 ha	→ Fall 2
B4A	11,5 %	0,807 ha	29,5 %	2,074 ha	59,0 %	4,149 ha	→ Fall 2

Abb.: Vergleich der Varianten, Quelle: „Erschließungsplanung B-Plan Nr. 89.1 in Grömitz – Wasserhaushaltsbilanz gemäß A-RW 1“, Maas + Müller GbR, Oldenburg in Holstein, 17.01.2022.

Demnach wird deutlich, dass es – je nach Variante B2 bis B4a – im Ergebnis zu einem extrem geschädigten Wasserhaushalt führt. Es ergeben sich ausschließlich minimale Unterschiede hinsichtlich der Versickerungs- und Verdunstungsrate.

Zusätzliche Festsetzungen, auf Basis von Variante B2, wie etwa eine 80 % Baumüberdeckung in Teilbereichen der Haupterschließungsstraße (Variante B3) oder der Herstellung der PKW-Stellplätze im Straßenkörper aus Pflaster mit offenen Fugen (Variante B4), führen zu einer weiteren Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz. Nichtsdestotrotz hat die Gemeinde sich gegen diese Varianten entschieden, da diese im Verhältnis ausschließlich minimale positive Auswirkungen auf die Wasserhaushaltsbilanz zur Folge haben. Die 80% Baumüberdeckung würde erst nach mehreren Jahren greifen, wenn die Straßenbäume eine gewisse Größe erreicht haben. Straßenbäume werden nichtsdestotrotz in der Planung berücksichtigt, müssen jedoch nicht zwingend in die Wasserhaushaltsbilanz einbezogen werden. Ebenso erhöht sich die Versickerungs- sowie Verdunstungsrate bei Stellplätzen aus Pflaster mit offenen Fugen nicht ausschlaggebend, sodass die Gemeinde auf die verbindliche Festsetzung verzichten möchte. Hinsichtlich der Varianten B4A wären ausschließlich Festsetzungen für einzelne Grundstücke zu treffen. Aufgrund von vereinzelt eingelagerten Sandlinsen ist ggf. eine Versickerung möglich; in diesen Bereichen sind gezielte Einzelfalluntersuchungen zur grundstücksbezogenen Prüfung und Festlegung der Versickerungsmöglichkeit durchzuführen. Von diesen einzelbezogenen Festsetzungen auf Grundstücken sieht die Gemeinde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ab, dies soll mit Planvollzug geprüft werden. Der Faktor Kosten und Kontrollmöglichkeit spielen hier auch eine Rolle, aufgrund welcher die Gemeinde

zum aktuellen Zeitpunkt im Verfahren keine Festsetzung treffen möchte. Eine Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz ist nach Planvollzug nicht auszuschließen.

Nichtsdestotrotz sollte eine dezentrale Versickerung auf den Grundstücken, auf denen eine Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens festgestellt wurde, favorisiert werden. Hierzu ist in den Baugrundgutachten, die ohnehin für jeden Neubau durchgeführt werden müssen, die Sickerfähigkeit grundstücksscharf nachzuweisen.

Weitere Hinweise sind zu beachten:

Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in einen Wasserlauf ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklärbecken erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sedimentfang o.ä.). Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten.

Die Bewertung der Behandlungsbedürftigkeit des abfließenden Niederschlagswassers hat nach der Arbeitsblatt-Reihe DWA-A 102 zu erfolgen. Für die Versickerung ist das DWA-M 153 noch so lange gültig, bis das DWA-A 138 in angepasster Form veröffentlicht wurde. Es wird empfohlen, jetzt schon das in Gelbdruck befindliche DWA-A 138 für die Bemessung der Versickerungsanlagen als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

Der Gewässerunterhaltungstreifen ist in einer Mindestbreite von 6 m ab Böschungsoberkante des offenen Verbandsgewässers von sämtlichen baulichen Anlagen, Bepflanzungen etc. freizuhalten. Die Einleitstelle ist so herzustellen, dass es nicht zu Erosionsschäden am bzw. im Gewässer kommt und durch die Gewässerunterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden. Die erforderlichen Arbeiten zur Gewässerunterhaltung dürfen durch Einleitungen nicht behindert werden. Dem Wasser- und Bodenverband dürfen durch das Vorhaben keine Kosten entstehen. Der Verband ist schadlos zu halten.

5.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen bei Straßen ohne Begegnungsverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 3,55 m und bei Straßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 4,75 m aufweisen. Sie müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug, für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen, sein.

Das Lichtraumprofil (4 m Breite x 4 m Höhe) ist dauerhaft nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, etc. einzuschränken. In Stichstraßen muss der Wendepunkt einen Durchmesser von mindestens 22,0 m befahrbare Fläche aufweisen. Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen mit unseren Großraum-Sammelfahrzeugen aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächst gelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten, welche mit dem ZVO abzustimmen sind. Der östliche Stichweg wird von den Sammelfahrzeugen nicht befahren. Hierfür gilt Vorgenanntes.

5.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Grömitz wird durch die "Freiwillige Feuerwehr Grömitz" gewährleistet. Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit dem Zweckverband Karkbrook ausgestattet.

Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

Für die WA II – Gebiete ist aufgrund der möglichen GFZ eine Löschwasserkapazität von mindestens 96 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m nachzuweisen.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Folgende Gutachten liegen bereits vor und wurden bei der Umweltprüfung beachtet:

- *„Immissionsprognose für die geplante Errichtung eines Legehennenstalls im Außenbereich von 23743 Grömitz“, Dr. Dorothee Holste, Ottendorf, Stand: 30.06.2015.*
- *„Faunistische Bestandserfassung und Potenzialeinschätzung mit Artenschutzuntersuchung für die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 89 der Gemeinde Grömitz“, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg, Stand: 19.01.2018.*
- *„Verkehrsgutachten, Gemeinde Grömitz, B-Plan Nr. 89.1 Erweiterung Beckerkoppel“, Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH, Neumünster, Stand: 16.03.2021.*
- *„Untersuchung und Beurteilung der Untergrundverhältnisse, Grömitz, Bebauungsplan Nr. 89.1, Projekt 200577“, Baukontor Dümcke GmbH, Lübeck, Stand: 17.03.2021.*
- *„Gutachten Nr. 21-07-2 - Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für die Erweiterung der Wohngebietes Beckerkoppel“, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, Stand: 10.08.2021.*

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Bauleitplanung wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Flächen für die Errichtung für wohnbauliche Nutzungen zu schaffen. Die Größe des Plangebietes beträgt rund 7,7 Hektar. Vorgesehen ist die Festsetzung von Wohnbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Die Auswirkungen werden im Folgenden für den gesamten Bereich des Plangebietes betrachtet.

6.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BauGB § 1a	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen - § 1a, Abs. 2) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (§ 1a, Abs. 5)	Alternativenprüfung zur Nachverdichtung und Innenentwicklung, Nachverdichtung, Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang
BNatSchG, LNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
WasG SH:	Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sichern	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
WHG:	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
LAbfWG:	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abfällen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Lärmschutzfestsetzungen, Abstandsregelung
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	Nicht vorhanden

Folgende bekannte Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
Landesentwicklungsplan (LEP)	das Plangebiet liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung im ländlichen Raum; die Bundesstraße verläuft angrenzend im Südosten	Die Belange des LEP werden in der Umweltprüfung beachtet

Regionalplan (REP)	das Plangebiet liegt innerhalb eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets eines zentralen Ortes, Grömitz als Unterzentrum	Die Belange des REP werden in der Umweltprüfung beachtet
Landschaftsrahmenplan (LRP)	das Plangebiet liegt zum einen in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, darüber hinaus innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung sowie in einem Bereich, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, eine Knicklandschaft befindet sich umliegend	Die Belange des LRP werden in der Umweltprüfung beachtet
Landschaftsplan:	im Bereich des Plangebietes liegen Knicks mittlerer Wertigkeit nach § 15b LNatSchG, ein höherer gelegener Moränenbereich wird ausgewiesen, der Boden wird als Parabraunerde auf Lehm dargestellt	Die Belange des Landschaftsplanes werden in der Umweltprüfung beachtet
Lärminderungsplan (LMP) oder Lärmaktionsplan	Lärmaktionsplan (2018)	Der Lärmaktionsplan wird in der Umweltprüfung beachtet
Luftreinhalteplan	liegt nicht vor	-
Flächennutzungsplan (FNP)	Darstellung als Wohnbauflächen, Flächen für die Landwirtschaft im Bereich des Regenrückhaltebeckens	Der Flächennutzungsplan stellt bereits Wohnbauflächen dar

Nach dem Regionalplan 2004 liegt das Plangebiet innerhalb eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets eines zentralen Ortes des Unterzentrums Grömitz im ländlichen Raum. Nach dem Landesentwicklungsplan 2020 sollen unter anderem die ländlichen Räume als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume weiter gestärkt werden.

Die vorliegende Planung – Allgemeines Wohngebiet und Flächen für Gemeinbedarf - widersprechen dem LEP nicht, welcher für den Bereich u.a. einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung darstellt. In den Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Durch die Planung werden Wohnflächen für die Gemeinde Grömitz geschaffen

Durch die vorhandenen Knicks und geplante Anpflanzungen wird das gesamte Plangebiet eingegrünt, was zu einer strukturreichen Landschaft beiträgt. Darüber hinaus widerspricht auch die Fläche für den Gemeinbedarf dem LEP nicht, welche eine notwendige, der Allgemeinheit dienende Einrichtung darstellt.

Nach dem Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet im Trinkwassergewinnungsgebiet – einem Gebiet mit besonderem Schutz für das Grundwasser (WW Karkbrook/ Grömitz). Es wird davon ausgegangen, dass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird, da es sich bei dem Planbereich um ein im Verhältnis kleinen Ausschnitt des gesamten Gebietes zur Trinkwassergewinnung handelt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit erhöhten Auflagen bei Bohrungen zum Beispiel zur Errichtung von Erdwärmesondenanlagen zu rechnen ist. Das Plangebiet befindet sich nach dem LRP innerhalb Bereichs, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG iV.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsgebiet erfüllt. Die umliegenden Knicklandschaften werden nicht tangiert und vorhandene Knicks gesichert. Somit bleiben prägende Landschaftselemente bestehen und die Flächen nach dem Flächennutzungsplan für Wohnbauflächen vorbereitet.

Nach dem Landschaftsplan werden im Plangebiet Knicks mittlerer Wertigkeit ausgewiesen. Die Planung sieht vor, die zusammenhängenden Knickabschnitte als gesetzlich geschütztes Biotop planungsrechtlich zu sichern. Ein Knickabschnitt muss aufgrund von Bodenabtragungen entfernt werden, kann im Anschluss aber wiederhergestellt werden.

Folgende bekannte Schutz- oder Risikogebiete betreffen das Plangebiet:

Gebietsart	Abstand in m
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	nicht betroffen
Nationalparke, Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	nicht betroffen
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	nicht betroffen
Naturparke (§27 BNatSchG)	nicht betroffen
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	nicht betroffen
Natura 2000 - Gebiete	nicht betroffen
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG./ § 21 LNatSchG)	Knicks innerhalb des Plangebietes vorhanden
Wald (§ 2 LWaldG)	nicht betroffen

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)

Trinkwassergewinnungsgebiet WW Karkbrook/ Grömitz direkt betroffen

archäologisches Interessensgebiet Nr. 11, Kreis OH, Gemeinde Grömitz

direkt angrenzend im Westen

Luftreinhaltepläne mit Aussagen für das Plangebiet liegen nicht vor.

Ein Lärmaktionsplan (2018) der Gemeinde Grömitz liegt vor. Die EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema „Lärm“ die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der aktuellen Aktionsplanung sollten auch Strategien entwickelt werden die Lärmminde- rung in der Zukunft langfristig garantieren. Die Gemeinde Grömitz ist von der Hauptlärm- quelle Bundesstraße B-501 betroffen, die sich nicht in gemeindlicher Baulast befindet. Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde für zusätzlichen Lärmschutz sind dort gering. Daher soll auch langfristig durch entsprechende Forderungen auf den Baulastträger und die für ver- kehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen. Bei Ausweisung von neuen Wohngebieten – wie durch die vorliegende Planung - sind die Ergebnisse der Mes- sungen und Orientierungswerte der Lärmbelastungen zur Vermeidung von Konfliktsituatio- nen zu berücksichtigen. Eine Verkehrslärmuntersuchung wurde erstellt und die aktiven und passiven Maßnahmen bei der Planung berücksichtigt.

Gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind Kicks, welche im Plangeltungsbereich erfasst und nachrichtlich übernommen wurden.

Weitere für die Planung umweltbezogene Fachgesetze oder -pläne sind unter Berücksichti- gung des Planungsanlasses und der Planungsziele nicht von Bedeutung.

6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbeson- dere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Auf- stellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und die Artenschutzbelange nach § 44

BNatSchG von der Planung berührt. Weiterhin werden die Funktionen des Bodens gem. § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) berührt.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Erheblich betroffen durch Lärmimmissionen auf das Plangebiet einwirkend von Verkehr der Bundesstraße 505. Daher wird dieser Belang im Folgenden weiter untersucht.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Eine

naturnah zu gestaltende Regenrückhaltefläche wird innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EE-WärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, da der Landschaftsplan im Bereich des Plangebietes Knicks mittlerer Wertigkeit nach § 15 LNatSchG aufzeigt. Diese werden jedoch planungsrechtlich geschützt. Darüber hinaus werden aufgrund der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche diese Abweichungen nicht als erheblich angesehen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Die relevante Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft wird deutlich unterschritten werden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es sind ohnehin nur die Belange a) „Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ und c) „Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ insgesamt überhaupt betroffen. Von

einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für die Belange a) „Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ und c) „Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Nachfolgendes zum Schutzgut Tiere und Pflanzen basiert auf der Anlage „Faunistische Bestandserfassung und Potenzialeinschätzung mit Artenschutzuntersuchung für die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 89 der Gemeinde Grömitz, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg, Stand: 19.01.2018“. Weiterführende Details sind der Anlage zu entnehmen.

Tiere

Im Gebiet kommen die für den Naturraum typischen Tierarten vor. Bereiche mit besonderer tierökologischer Bedeutung wie Wälder, größere Stillgewässer oder Fließgewässer liegen außerhalb des Plangebietes und in einiger Entfernung.

Das Vorkommen folgender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten ist zu erwarten:

Vögel

In den Ackerflächen kann das potenzielle Vorkommen von *Feldlerchen* nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Art gilt als gefährdet. Ihr Vorkommen hängt somit maßgeblich

von Art und Ausmaß der Kompensationsmaßnahme ab. Feldlerchen traten auf den Ackerflächen nicht auf.

Die potenziell vorhandenen *Brutvogelarten* lassen sich der Faunistischen Bestandserfassung im Anhang der Begründung entnehmen. Hier erfolgt eine Darstellung nach Brutvogel, Nahrungsgast und tatsächlich beobachtete Art. Keine der festgestellten Arten brütet im Acker. Alle Arten brüten in den Säumen und Gärten und nutzen die Äcker zeitweilig zur Nahrungssuche.

Der *Grünspecht* nutzt potenziell vor allem die Ränder der Gehölze. Im Untersuchungsgebiet sind die Knicksäume für ihn potenzielle Nahrungsräume. Diese Art hat ein großes Revier (2-5 km²). Der *Feldsperling* brütet in Höhlen und ist daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen auch Nistkästen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Im Plangebiet ist vor allem der Bereich der Knicks von Bedeutung. Die *Goldammer* ist eine Art, die eine offene Agrarlandschaft mit Knicks oder Feldgehölzen bevorzugt. Sie nutzt die Übergangsbereiche von offenen Grasland- und Brachflächen zu Gehölzen sowie die Ränder von Wegen. Im Plangebiet nutzt sie vorwiegend die Knickränder. *Haussperlinge* brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen sowie kleine brach gefallene Gelände. Potenziell kann die Art auch Knicksäume im Plangebiet nutzen.

Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins gefährdet ist.

Fledermaus

Im Raum Grömitz kommen nach den Verbreitungsübersichten praktisch alle vorhandenen Fledermausarten vor. Diese Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Im Plangebiet befinden sich keine Bäume, die Höhlungen aufweisen und sich somit als Quartiere für Fledermäuse eignen. Ein Potenzial für Fledermausquartiere besteht hier somit nicht. Die Knicks und Gehölzränder sind aufgrund ihrer Strukturvielfalt potenziell als Jagdgebiete mittlerer Bedeutung einzustufen. Die übrigen Flächen haben nur geringe potenzielle Bedeutung.

Haselmaus

Der Raum Grömitz zählt ebenfalls zum Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Die im Plangebiet vorliegenden Knicks sind zu licht und von größeren, geschlossenen Laubgehölzen zu weit entfernt, um als potenzielle Haselmauslebensräume eingestuft werden zu können. Jedoch wurden die Untersuchungen der Knicks im Rahmen der Erstellung des Artschutzgutachtens im Frühjahr 2015 vorgenommen, seitdem ist mit den „Haselmauspapier“ des LLUR im Jahr 2018 eine Handreichung zum Umgang mit der Haselmaus veröffentlicht worden.

Dort heißt es z.B. im Kap. 4.1 „Erfassungsräume“: „Ein genereller Ausschluss der Art nur anhand vermeintlich ungeeigneter Lebensräume ist nicht zulässig“. Nach der derzeit aktuellsten Darstellung der Verbreitung der Haselmaus (FÖAG 2019) ist im Raum Grömitz nur eine ältere Beobachtung der Haselmaus weiter nördlich des Plangebietes mit einem Nachweis vor 2004 verzeichnet. Dieser Fund liegt zudem isoliert; das geschlossene Vorkommen ist erst westlich Neustadts vorhanden. Das Plangebiet liegt somit außerhalb der aktuellen Vorkommenskulisse. Deutlich außerhalb der aktuellen und ehemaligen Vorkommenskulisse ist gemäß „Haselmauspapier“ eine Erfassung der Art bei Eingriffsvorhaben i.d.R. nicht erforderlich. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass, kleinräumig angrenzend an bekannte Vorkommen, neue Bestände der Art gefunden wurden. Deshalb ist bei Planungen, die solche Räume betreffen, die aktuelle Datensituation im LLUR abzufragen.

Insofern wäre eine Bestandserfassung vor Räumungsbeginn, zumindest eine intensive Nestsuche in den betroffenen Gehölzen im besten Suchzeitraum November/ Dezember (möglichst schnell nach dem Laubfall) sinnvoll. Die Vorgehensweise „Maßnahme 1“ im Haselmauspapier zuerst im Winter nur auf den Stock zusetzen und später, nach dem Verlassen des Winterquartiers durch die Haselmäuse Ende April, Rodung der Stubben und weitere Erdarbeiten durchzuführen, wird ein sinnvolles Vorgehen sein, um Konflikte zu vermeiden.

Das Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein von 2018 ist zu beachten.

Amphibien

Das Vorkommen von Amphibien im Bereich der Kleingewässer kann nicht ausgeschlossen werden. Es liegen jedoch keine Laichgewässer im Plangebiet vor.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV ein abweichendes Verbreitungsbild oder sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Pflanzen

Der größte Teil der Plangebietes wird von Ackerflächen eingenommen, die intensiv genutzt werden. Im Jahr 2017 waren ca. $\frac{3}{4}$ mit Getreide bestanden, während das westliche Viertel als Saatgrasland genutzt wurde. Das Plangebiet wird von Knicks durchzogen und eingerahmt. Einzelne Überhälter stehen innerhalb der Knicks und stellen große Kirschbäume und einzelne mittelalte Eichen sowie eine größere Pappel dar. Am Nordrand fließt ein Gewässer, wo es teils feuchtere Stellen mit Kopfweiden gibt.

Die Knicks werden nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG als geschützte Biotope festgesetzt.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein sind nur vier sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten:

- Froschkraut (*Luronium natans*)
- Kriechender Sellerie (*Apium repens*)
- Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniooides*)
- Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*)

Alle drei Arten sind an feuchte bis zeitweise überschwemmte Lebensbereiche gebunden, Froschkraut und Kriechender Sellerie sind Pionierpflanzen und benötigen offene Böden oder Störstellen. Ein Vorkommen aller drei Arten im Vorhabengebiet ist nicht zu erwarten.

Die im Anhang IV der FFH-Liste gelisteten Moose und Flechten sind aufgrund ihrer Lebensraumsprüche an alte Wälder und basenreiche Moore gebunden. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Für den überwiegenden Flächenanteil wird eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz angenommen.

Fläche

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz von 1999 stellt den Großteil der Flächen des Plangebietes bereits als Wohnbauflächen dar. Einzig der östliche Abschnitt wird als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen, dort soll ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken umgesetzt werden. Darüber hinaus verläuft die Grenze für ein geplantes Wasserschongebiet quer durch den Geltungsbereich und entlang der Bundesstraße wird bereits eine Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes – aktiver Schallschutz – ausgewiesen.

Boden

Nach der Bodenübersichtskarte 1:25.000 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig – handelt es sich um Pseudogley-Parabraunerde (östliches Hügelland) innerhalb des Plangebietes.

Die Pseudogley-Parabraunerde ist ein Boden mit zeitweise auftretendem Stauwasser im Unterboden und vertikaler Tonverlagerung. Er besitzt ein natürlich hohes Ertragspotential, ein hohes Wasser- und Nährstoffspeicherpotential und eine mittlere Durchlüftung. Gegenüber Verdichtung ist er empfindlich. Darüber hinaus ist er verschlammungsanfällig, erosionsgefährdet und staunäßig.

Es wurde ein Bodengutachten (Untersuchung und Beurteilung der Untergrundverhältnisse, Grömitz, Bauungsplan Nr. 89.1, Projekt 200577“, Baukontor Dümcke GmbH, Lübeck, Stand: 17.03.2021) erstellt, dessen Details sich dem Anhang entnehmen lassen. Das Gelände weist größere Höhenunterschiede auf, im Südwesten betragen die Geländehöhen ca. NN 15 m und fallen nach Osten auf ca. NN + 4 m ab. Die überplanten Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Es wurden 17 Sondierbohrungen durchgeführt. Die Entnahmestellen lassen sich der Abbildung entnehmen.



Abb.: Bereiche Sondierbohrungen

Generell stehen im Plangebiet unterhalb des humosen Oberbodens bindige Böden in Form von Geschiebelehm und Geschiebemergel an. In SB 5 und SB 10 stehen unterhalb des Oberbodens Sande an. Örtlich sind unterschiedlich dicke Sandschichten eingelagert. In zwei Bereichen wurden Torf- und Muddeschichten festgestellt, die in Tiefen 1,5 m und 3,0 m anstehen und mit bindigen Auffüllungen überdeckt sind. Bindige Auffüllböden sind außerdem in SB 17 erbohrt worden. Vereinzelt sind auch Schluffschichten bzw. Schluff-Feinsand-Gemische angetroffen worden.

Wertvolle oder seltene Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wasser

Grundwasser wurde überwiegend als Stau- und Schichtenwasser in Tiefen ab 1,6 m Tiefe nach Abschluss der Sondierarbeiten eingemessen. Auf den überwiegend anstehenden bindigen Böden ist bei niederschlagsreicher Witterung mit Stauwasserbildungen in der jeweiligen Aushubebene zu rechnen.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund hierfür ungünstiger, wasserstauer Bodenverhältnisse überwiegend nicht durchführbar.

Nach dem Flächennutzungsplan (1999) der Gemeinde Grömitz verläuft die Grenze für ein geplantes Wasserschongebiet quer durch den Geltungsbereich. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebiet – einem Gebiet mit besonderem Schutz für das Grundwasser (WW Karkbrook/ Grömitz). Es wird darauf hingewiesen, dass mit erhöhten Auflagen bei Bohrungen zum Beispiel zur Errichtung von Erdwärmesondenanlagen zu rechnen ist.

Luft, Klima

Das Klima Schleswig-Holsteins gehört zu dem kühlgemäßigten subozeanischen Bereich. Charakteristisch sind die vorherrschenden Westwinde, verhältnismäßig hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde.

Insgesamt ist von unbelasteten klimatischen Verhältnissen auszugehen.

Landschaft

Nach dem Landschaftssteckbrief des Bundesamtes für Naturschutz handelt es im Bereich des Plangebietes um die Ostholsteinische Ostseeküste mit dem Landschaftstyp Ausgleichsküstenlandschaft der Ostsee und der Großlandschaft Norddeutsches Tiefland, Küsten und Meere. Die Landschaftsbewertung beläuft sich auf schutzwürdige Landschaft mit Defiziten.

Der Landschaftsplan (1997) zeigt in der Karte - Entwicklung - im Bereich des Plangebietes Knicks mittlerer Wertigkeit nach § 15 b LNatSchG. Die Karte der Landschaftseinheiten weist einen höher gelegenen Moränenbereich aus. Der Boden wird als Parabraunerde auf Lehm dargestellt.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt ist auf den mäßig artenreichen landwirtschaftlichen Ackerflächen als insgesamt gering zu bewerten. Innerhalb der vorhandenen Grünstrukturen, wie z.B. die Knickverläufe ist die biologische Vielfalt entsprechend höher. Wirkungsgefüge bestehen entsprechend den vorhandenen Lebensräumen.

c) Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Derzeit gehen vom Plangebiet Auswirkungen einer ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft aus (Lärm/Staub).

Schützenswerte Nutzungen sind derzeit im Plangebiet nicht vorhanden.

6.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach § 35 BauGB.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die üblicherweise mehrere auch sehr unterschiedliche allgemein zulässige Nutzungen unter Anwendung der Baunutzungsverordnung ermöglicht. Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind daher keine Detailangaben möglich.

Die schutzgutbezogene Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt nach einem einheitlichen Prüfschema in tabellarischer Form.

Verwendete Symbole:

-- – für die vorliegende Planung nicht zutreffend bzw. nicht relevant

X – keine Beeinträchtigungen

G – geringe Beeinträchtigungen

E – erhebliche Beeinträchtigungen

Soweit sich erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation erforderlich. Diese sind in Kapitel 6.2.4 beschrieben.

a) Auswirkungen auf Tiere (1), Pflanzen (2), Fläche und Boden (3), Wasser (4), Luft und Klima (5) und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (6) sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (7)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb sind zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - betriebsbedingte Auswirkungen in der Gesamtschau durch geplante Maßnahmenflächen und die Bepflanzungen der Freiflächen (Hausgärten) ist langfristig eine Verbesserung der Lebensräume zu erwarten - die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt – siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zum europäischen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG - weitgehende Erhaltung vorhandener Gehölze, nachrichtliche Übernahme von geschützten Biotopen (Knick)
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitats (insbesondere intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche) - mittelfristig wird eine vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche prognostiziert, damit insgesamt langfristig eine Verbesserung des Arteninventars erwartet - Maßnahmen zur Begrünung führen zur Aufwertung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
		Bau-phase	Betriebs-phase	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit direkten oder etwaigen indirekten Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - langfristige sukzessive Anpassung der Fauna an den Klimawandel
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Europäischer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Dies

bedeutet keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit vom 01. März bis September. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört oder so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden. In den umgebenden Gehölzbeständen sind Ausweichquartiere möglich. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

Für die Betrachtung des Artenschutzes wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt.

Im Ergebnis der Potenzialanalyse ergeben sich potenzielle Vorkommen von 16 Brutvogelarten und weiteren Arten, die im Planbereich eine Nahrungsquelle haben können. Durch die Neuanlagen von Bäumen und Sträuchern, Knicks und die Retentionsflächen, werden Gehölzlebensräume nicht vermindert, sondern erweitert. Somit gewinnen potenzielle Brutvogelarten Lebensraum dazu. Die Greifvögel und Eulen verlieren mit dem Acker ein potenzielles Nahrungsgebiet geringer qualitativer Bedeutung. Das neu entstehende saumreichere Gelände bietet mindestens gleich viele Nahrungsmöglichkeiten. Haussperling und Feldsperling finden in den Siedlungsgärten bessere Bedingungen vor als in einem modernen Intensiv-Acker. Der Bestand der Vögel der offenen Agrarlandschaft (Dorngrasmücke, Goldammer) bleibt durch neu entstehende Säume erhalten. Der Verlust der Ackerfläche ist insgesamt ohne Wirkung auf die Vogelwelt, möglicherweise kann eine Bestandserhöhung erzielt werden. Fledermäuse haben keine potenziellen Quartiere im Untersuchungsgebiet. Sie erfahren insgesamt keine Beeinträchtigung, sondern tendenziell eine Förderung durch den neuen Retentionsraum als Nahrungsquelle sowie neue Hausgärten und Grünstreifen. Für die geschützten Arten nach den europäischen Richtlinien ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen worden. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind nicht vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Auch bei potenziell vorhandenen Fledermäusen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt.

Das Plangebiet liegt außerhalb der aktuellen Vorkommenskulisse der Haselmäuse. Sie würden durch die Schaffung von Grünstreifen und Gärten auf ehemaligem Ackerstandort tendenziell gefördert.

Amphibien haben im Untersuchungsgebiet keine Laichgewässer. Mit der Anlage von Gärten, Grünstreifen und einer Retentionsfläche werden die Lebensräume von Amphibien verbessert. Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Bebauungsplanes treten durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzes voraussichtlich nicht auf.

Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen durch Baufeldräumung und Baustellenbetrieb zu erwarten (vorübergehender Verlust des Arteninventars auf betroffenen Flächen) - nach Bodenabtrag wieder Herstellung des Knicks - betriebsbedingte Auswirkungen in der Gesamtschau durch geplante Grünlandextensivierung in einem Teilbereich um das Regenrückhaltebecken und die Bepflanzungen ist langfristig eine Verbesserung des Arteninventars zu erwarten - weitgehende Erhaltung vorhandener Gehölze - die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt – siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zum europäischen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG - nachrichtliche Übernahme von geschützten Biotopen 	
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Biotope (insbesondere intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen) - mittelfristig wird eine vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche prognostiziert, damit insgesamt langfristig eine Verbesserung des Arteninventars erwartet - Maßnahmenflächen führen zur Aufwertung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ackerflächen 	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen 	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - Einhaltung des Abfallsatzungsrechts zur Kreislaufwirtschaft 	
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--		

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (2) - Schutzgut Pflanzen			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - geplante steigende Anzahl von Gehölzen erhöht langfristig die CO ² -Bindung und Sauerstoffbildung
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	E	E	- mittel- und langfristig baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -auftrag) - erhebliche, ständige Auswirkungen sind Voll- und Teilversiegelungen des Bodens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	E	E	- baubedingte mittel- und langfristige Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitats im Baustellenbetrieb - Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen (Bodenatmung, Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für Flora und Fauna) dauerhaft ein
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt sind
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	G	G	- erhöhte Gefahr der Bodenerosion durch abfließendes Oberflächenwasser infolge der Voll- und Teilversiegelung der Böden
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	E	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich - erhebliche, ständige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Voll- und Teilversiegelungen des Bodens - auf Grund des im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers und dem geringen Versiegelungsgrad wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers angenommen
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	E	<ul style="list-style-type: none"> - Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen dauerhaft ein und stellen einen ständigen erheblichen Eingriff in das Boden-Wasser-Regime dar, solange die Versiegelungen bestehen - auf Grund des im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers und dem geringen Versiegelungsgrad wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers angenommen
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	G	<ul style="list-style-type: none"> - messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (4) - Schutzgut Wasser			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen			

Die Abweichung zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt wurden gemäß den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ ermittelt und bewertet. Zur Bewertung des geplanten Eingriffs in den Wasserhaushalt wurden Flächenanteile für die drei Komponenten der Wasserhaushaltsgleichung (Versickerung, Verdunstung und Abfluss) im Baugebiet ermittelt und mit dem Referenzzustand verglichen. Durch die geplante Veränderung im Bebauungsplan Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz kommt es hinsichtlich der a-g-v-Werte (Abfluss a, Versickerung g, Verdunstung v) zu einer Abweichung gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt. In Abhängigkeit der Abweichung wurden entsprechende hydraulische Nachweise für die Einleitung ins Gewässer geführt. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (5) - Schutzgut Luft und Klima			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	G	- erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren - bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	G	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - die getroffenen Festsetzungen zur Begrünung unterstützen den natürlichen Ressourcenhaushalt

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	G	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (kleinräumige Luftverschmutzungen durch den Betrieb von Baumaschinen, witterungsbedingte Staubbelastungen), jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften und aufgrund der Kleinräumigkeit nur kurzfristig - betriebsbedingt kann von Luftschadstoffemissionen aufgrund der Größe des Plangebietes und der Anzahl der möglichen Quellen ausgegangen werden. Diese werden die Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft deutlich unterschreiten - für potenzielle Staubemissionen durch holzbeheizte Kamine gibt die Stufe 2, Anlage 4.1 BImSchV seit 2015 strenge Emissionsgrenzwerte vor - für Emissionen aus dem zusätzlich entstehenden Straßenverkehr gelten die Emissionsgrenzwerte der Abgasnorm - relevante Geruchsemissionen werden nicht erwartet, da die Planung mit keinen signifikanten Quellen verbunden ist - insgesamt sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch die zusätzlichen Emissionen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt sind
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst. Unmittelbare lokale Luftaustauschvorgänge werden naturgemäß durch neue Baukörper beeinflusst - Aussagen zu Art und Ausmaß der Treibhausgasemission sind im derzeitigen Planstand nicht möglich, da noch keine Haustechnik vorliegt. Erhebliche Nachteilige Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Klima sind bei Beachtung der detaillierten Regelungen im

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (5) - Schutzgut Luft und Klima			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
			Gebäudeenergiegesetz (GEG) und zugehörigen Verordnungen nicht zu erwarten. - Die Bauleitplanung ist gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht anfällig
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung					
a (6) - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern a (1) bis a (5)					
Die zunächst aus methodischen Gründen isoliert zu betrachtenden Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Eingriffe auf einen Umweltbelang können direkt oder indirekt Auswirkungen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Dabei sind die Wechselwirkungen untereinander unterschiedlich stark ausgeprägt. Die folgende Beziehungsmatrix stellt unabhängig vom konkreten Vorhaben grundsätzlich die Intensität der Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter zueinander dar.					
von → Wechselwirkungen zwischen den Schutzgü- tern ↓ auf	Tieren	Pflanzen	Fläche/ Boden	Wasser	Luft/Klima
Tiere	Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrung, Sauerstoff, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum
Pflanzen	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenzverhalten, Vergesellschaftung	Lebensraum, Nähr- und Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchs- und Umfeldbedingungen
Fläche / Boden	Düngung, Tritt/Verdichtung, Bodenbildung, O ₂ -Verbrauch	Durchwurzelung, Bodenbildung, Beeinflussung des Nährstoff-, Wasser- und Sauerstoffgehalts, Abdeckung/Schutz vor Erosion	Bodeneintrag	Stoffverlagerung, Bodenentwicklung	Bodenklima, Bodenbildung, Erosion, Stoffeintrag
Wasser	Gewässerverreinigung, Nährstoffeintrag	Gewässerreinigung, Regulation des Wasserhaushaltes	Stoffeintrag, Trübung, Sedimente, Pufferfunktion	Stoffeintrag, Versickerung	Niederschläge, Gewässertemperatur
Luft / Klima	CO ₂ -Produktion, O ₂ -Verbrauch	O ₂ -Produktion, CO ₂ -Aufnahme, Beeinflussung von Luftströmungen	Staubbildung	Lokalklima (Wolken, Nebel), Luftfeuchte	Herausbildung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land, ...)

Im vorliegenden Fall bleibt der räumliche Wirkungsbereich weitestgehend auf das Plangebiet beschränkt. Die zusätzlichen Bodenversiegelungen werden in der Gesamtschau eine erhebliche Auswirkung haben und damit auch auf die Wechselwirkung. Die Funktionen des Bodens und der Pflanzen für den Wasserhaushalt gehen durch Teil- oder Vollversiegelungen langfristig weitestgehend verloren. Demgegenüber stehen die Knickneuanlage, Bepflanzungen von Bäumen und Sträuchern und die begrünter Hausgärten, welche in der Gesamtschau zu einer Verbesserung im Hinblick auf die Arten- und Lebensgemeinschaften führen.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	G	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den Einsatz von Baukränen u.ä. zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich - baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen in der Baufeldräumung und bedeuten zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars bis zur Umsetzung Freiflächengestaltung - durch die geplanten Anpflanzungen und Grünlandextensivierungen ist langfristig eine Zunahme der biologischen Vielfalt zu erwarten - gegenüber den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist in den Hausgärten des geplanten Wohngebietes mit einer Zunahme der biologischen Vielfalt zu rechnen - ständige lokale Veränderung des Ortsbildes durch die Errichtung der geplanten Baukörper, die zum Großteil durch die geplanten Anpflanzungen zur freien Landschaft abgeschirmt werden - durch Maßnahmenfläche und Bindungen für Bepflanzungen neue prägende Grünstrukturen
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Planung wird die Siedlungsentwicklung nach FNP fortgeführt und u.a. Verbesserungen der Lebensräume geschaffen (Maßnahmeflächen, Hausgärten) - es sind geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen durch störende Lichtemissionen sind durch bauordnungsrechtliche Regelungen minimiert - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, Siedlungslücken geschlossen werden und damit ein Einfügen in das Landschaftsbild erreicht wird

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
	Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen			
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
c - Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	X	<p>- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich. Potenziell auftretende Emissionen in der Bauphase sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schall- und Lichtemissionen durch Baumaschinen und baustellenbezogenen Verkehr • Staubemissionen bei der Einrichtung der Baustelleneinrichtung, bei Erd- und Hochbauarbeiten und bedingt durch den Baustellenverkehr, • Schadstoff- und Geruchsemissionen in Form von Fahrzeug- und / oder Baumaschinenabgasen, bei der Errichtung von Bauwerken aus Beton, Asphalt bzw. Bitumen sowie beim Aufbringen von Farbanstrichen, • Schadstoff- und Geruchsstoffemissionen durch Austritt oder Verschütten von Treib- und Schmierstoffen. <p>- betriebsbedingte dauerhafte Auswirkungen sind Schall- und Lichtemissionen (siehe Punkt cc)</p>

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
c - Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
				- eine langfristige Auswirkung des Vorhabens ist die Schaffung von Wohnraum
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	X	- dem einmaligen Eingriff in die natürlichen Ressourcen steht die Befriedigung eines ermittelten Wohnbedarfs der Bevölkerung gegenüber
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb (Lärm- und Staubbelastung) sind nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich (siehe Punkt aa) - mit folgenden dauerhaften betriebsbedingten Auswirkungen ist zu rechnen: Geräuschimmissionen aus öffentlichen Straßen - Lichtemissionen durch Straßen-/ Außenbeleuchtung - Emissionen von verbrennungstypischen Luftschadstoffen - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- keine Auswirkungen durch gesetzlich geregelte Bauabfallentsorgung in der Bauphase - in der Betriebsphase fallen Haus-, Bio- und ggf. Gewerbeabfälle in üblichen Mengen an. Die Abfallentsorgung erfolgt langfristig über die von den Gemeinden verpflichteten Verbände und Unternehmen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und Satzungen
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt sind
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
c - Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Berechnungsergebnisse und Bewertung der Verkehrslärmuntersuchung

Für die Bewertung der Belange des Immissionsschutzes liegt eine Untersuchung vor („Gutachten Nr. 21-07-2 - Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für die Erweiterung der Wohngebietes Beckerkoppel“, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, Stand: 10.08.2021). Auf Grundlage einer Erstuntersuchung im Jahr 2018 sowie weiterer Abstimmungen setzt der Planentwurf beidseitig der Einmündung der Planstraße in die B 501, welche zur Errichtung einer Linksabbiegespur aufgeweitet wird, eine Kombination von Erdwall und aufgesetzter Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,0 m bzw. 3,0 m über der Fahrbahnoberkante der B 501 fest. Die Erstuntersuchung wurde fortgeschrieben und die von der 501 ausgehenden Verkehrslärmimmissionen untersucht. Nachfolgend werden die Ergebnisse zusammengefasst, die Details lassen sich der Anlage entnehmen.

Verkehrslärm

Das Verkehrsaufkommen auf dem Abschnitt der B 501 mit den letztmalig im Jahr 2015 erhobenen Daten wird auf einen Prognosehorizont 2030 hochgerechnet sowie die Verkehrsaufkommen durch die Nutzungen im Plangebiet hinzugezählt. Das Ortsschild steht derzeit im Bereich der geplanten Einmündung der Planstraße in die B 501, nordwestlich davon ist in beiden Fahrtrichtungen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht begrenzt. Somit sind für die Berechnungen 100 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw angesetzt worden. Südwestlich gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften von 50 km/h für Pkw und Lkw. Die Verkehrslärmimmissionsszenarien lassen sich der Anlage entnehmen.

Es stellt sich die Frage, ob das Ortsschild bei Umsetzung des Planvorhabens im Bereich der Einmündung verbleibt oder ggf. neben den lärmschutztechnischen Belangen und im Hinblick

auf die Verkehrssicherheit weiter nach Nordosten verlegt wird. In diesem Zusammenhang werden Alternativberechnungen in den Anlagen 17-21 der Verkehrslärmuntersuchung vorgenommen. Ebenso wird auf eine etwaige Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h nordöstlich des Ortsschildes eingegangen. Diese Alternativen sollten im weiteren Planverfahren geprüft und mit der zuständigen Verkehrsbehörde abgestimmt werden.

Die Autobahn A1 verläuft nordwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 5 km. Relevante Verkehrslärmimmissionen wirken angesichts des großen Abstandes nicht ein und Berechnungen sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Alternativ zur Erhöhung der Lärmschutzanlage auf 5,0 m über OK B 501 bzw. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird angeregt, im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob auf den Geschosswohnungsbau mit 3 Wohnebenen in diesem besonders im 2. OG lärmexponierten Bereich hinter der Lärmschutzanlage verzichtet werden und dieser ggf. in einem weniger lärmbelasteten Bereich angesiedelt werden kann (z.B. nordöstlicher Rand des Baugebietes).

Aktiver Schallschutz

Ein aktiver Schallschutz ist durch die Errichtung von Lärmschutzwällen bzw. einer Wall-/Wandkombination erforderlich. Im Ergebnis der Berechnungen ist eine Höhe von 4,0 m über Oberkante der Fahrbahn der B 501 für die Kombination von Erdwällen und aufgesetzten Lärmschutzwänden im nordöstlichen Bereich festzusetzen. Im südwestlichen kleinen Abschnitt wird eine Höhe von 3,0 m über OK B 501 empfohlen.

Der Abstand des geplanten Lärmschutzwalles (Wallfuß) von der straßenseitigen Grundstücksgrenze der Bundesstraße 501 (Straßenbegleitgrün) wird aus Unterhaltungsgründen mit mindestens 1 m festgesetzt. Eine Beeinträchtigung von Straßenbäumen und Gehölzen ist nicht gegeben.

Es ist dabei zu beachten, dass die zum Einsatz kommenden Lärmschutzwände den Anforderungen der ZTV-LSW 06 (14) mit einem Schalldämm-Maß von mind. 25 dB und straßenseitig hochabsorbierender Oberfläche entsprechen müssen.

Bei den Berechnungen wird für die kurze Lärmschutzanlage von einem Erdwall von 2,0 m über OK B 501 und einer aufgesetzten Wand von 1,0 m ausgegangen. Für den nordöstlichen Abschnitt wird von einem Erdwall von 2,5 m über OK B 501 und aufgesetzter 1,5 m hohen Lärmschutzwand ausgegangen.

Die Immissionshöhen betragen 2,0 m für ebenerdige Außenwohnbereiche, 2,8 m für das Erdgeschoss, 5,6 m für das 1. Obergeschoss und 8,4 m für das 2. Obergeschoss, welches nur für die Grundstücke mit Geschosswohnungsbau relevant ist.

Die Lärmkarten mit den Beurteilungspegeln und den Isophonenlinien lassen sich dem Gutachten im Anhang entnehmen. Es ergeben sich folgende Beurteilungssituationen

- für ebenerdige Außenwohnbereiche: Der Orientierungswert von 55 dB(A) am Tag wird weitgehend eingehalten. Ausgenommen sind das erste Baugrundstück hinter der Lärmschutzanlage mit einer Höhe von 4,0 m über OK B 501 sowie Teilbereiche des ersten Baugrundstückes für den Geschosswohnungsbau nordöstlich der Planstraße hinter der Lärmschutzanlage. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) wird aber auch hier eingehalten. Maßgeblich für die verbleibenden Überschreitungen des Orientierungswertes ist der Schalleinfall zwischen den beiden Lärmschutzanlagen in Verbindung mit dem ortsschildbedingten Übergang der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Bei Versetzung des Ortsschildes würde der Orientierungswert von 55 dB(A) auch auf beiden Randgrundstücken eingehalten werden.
- für das Erdgeschoss: Die Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht weitgehend eingehalten, ausgenommen auch hier die Randgrundstücke im Wirkungsbereich der Lücke zwischen den Lärmschutzanlagen. Der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) am Tag wird hier eingehalten, der Grenzwert von 49 dB(A) in der Nacht partiell überschritten. Bei Versetzung des Ortsschildes würde es Verbesserungen hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte von 49 dB(A) in der Nacht bewirken.
- für das 1. Obergeschoss: Die Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden überwiegend eingehalten, in den südöstlichen Randbereichen hinter den Lärmschutzanlagen aber überschritten. Im Bereich der Lücke zwischen den Lärmschutzanlagen werden teilweise auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 / 49 dB(A) überschritten. Die Versetzung des Ortsschildes würde überwiegende Einhaltung des Immissionsgrenzwertes von 49 dB(A) in der Nacht zur Folge haben, lediglich an zwei Baufenstern verblieben Überschreitungen um 1 dB(A). Es lässt sich ableiten, dass der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) am Tag vollständig eingehalten würde.
- für das 2. Obergeschoss: Die Immissionshöhe betrifft nur die beiden Baufelder für den Geschosswohnungsbau unmittelbar hinter der Lärmschutzanlage nordöstlich der Planstraße. Die Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden hier überschritten, bereichsweise an die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 56/ 49 dB(A). Auch an dieser Stelle würde die Versetzung des Ortsschildes oder die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in beide Fahrtrichtungen auf 70 km/h oder

die Erhöhung der Lärmschutzanlage auf 5,0 m über OK B 501 Pegelminderungen bewirken. Als Alternative wird ebenfalls die Versetzung des Geschosswohnungsbaus an einen weniger lärmbelasteten Bereich vorgeschlagen.

Passiver Schallschutz

In Abhängigkeit der Realisierung der aktiven Schallschutzmaßnahmen ergeben sich zum Ausgleich von verbleibenden Überschreitungen der Orientierungswerte und ggf. der Immissionsgrenzwerte über das übliche Maß hinausgehende Anforderungen an den Schallschutz der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen.

Es wird empfohlen, den sich aus den Beurteilungspegeln in der Nachtzeit ergebenden passiven Schallschutz unter Anwendung der früheren Fassung der DIN 4109 mit Einhaltung der außenlärmpegelabhängigen Anforderungen in Lärmpegelbereiche mit Stufen von 5 dB festzusetzen. Für die nächtlichen Beurteilungspegel von 48 dB(A) bis 52 dB(A) ist dann der Lärmpegelbereich III mit einem erforderlichen Schalldämm-Maß von $R'_{w,ges} = 35$ dB sowie für nächtliche Beurteilungspegel ab 53 dB(A) der Lärmpegelbereich IV mit einem erforderlichen Schalldämm-Maß von $R'_{w,ges} = 40$ dB festzusetzen. Die aktuellen Rahmenbedingungen wie der Standort des Ortsschildes und die Geschwindigkeitsbegrenzungen und der Standort und die Höhe des Geschosswohnungsbaus sowie die Überschreitungen in den Randbereichen werden für vorgenannte Festsetzung angenommen. Die nachfolgenden Darstellungen veranschaulichen die geschossabhängigen Anforderungen an den passiven Schallschutz.



Abb.: Anforderungen an den passiven Schallschutz im EG, Quelle: „Gutachten Nr. 21-07-2 - Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für die Erweiterung der Wohngebietes Beckerkoppel“, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Möln, Stand: 10.08.2021, S.21.

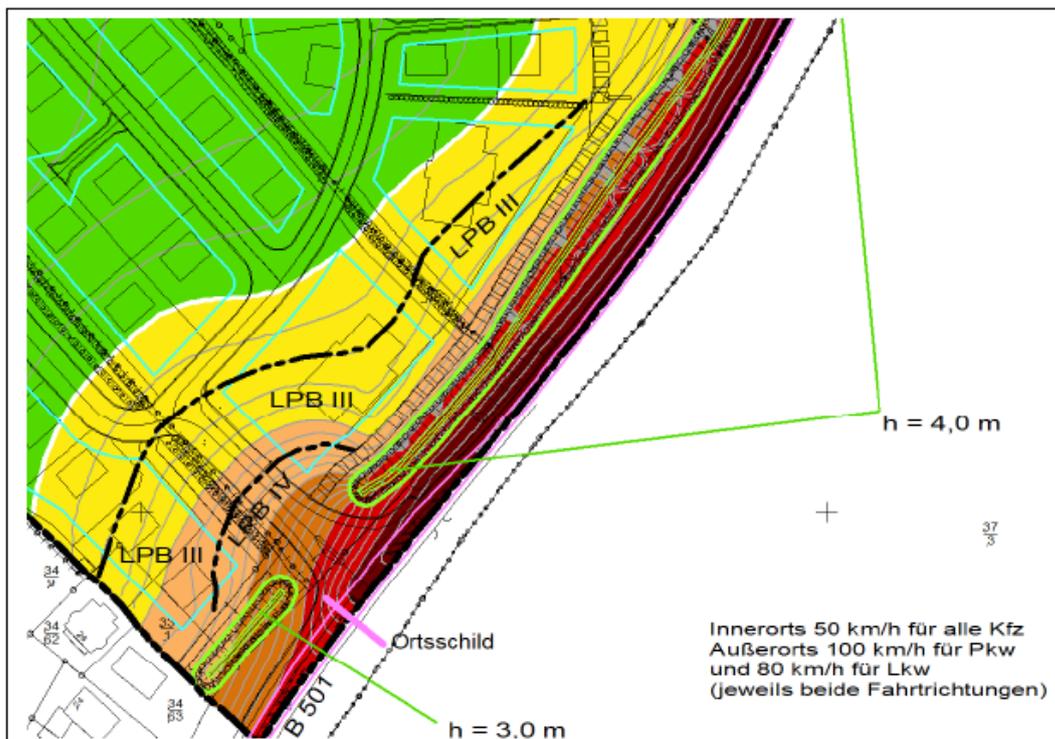


Abb.: Anforderungen an den passiven Schallschutz im 1. OG, Quelle: „Gutachten Nr. 21-07-2 - Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für die Erweiterung der Wohngebietes Beckerkoppel“, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, Stand: 10.08.2021, S.21.

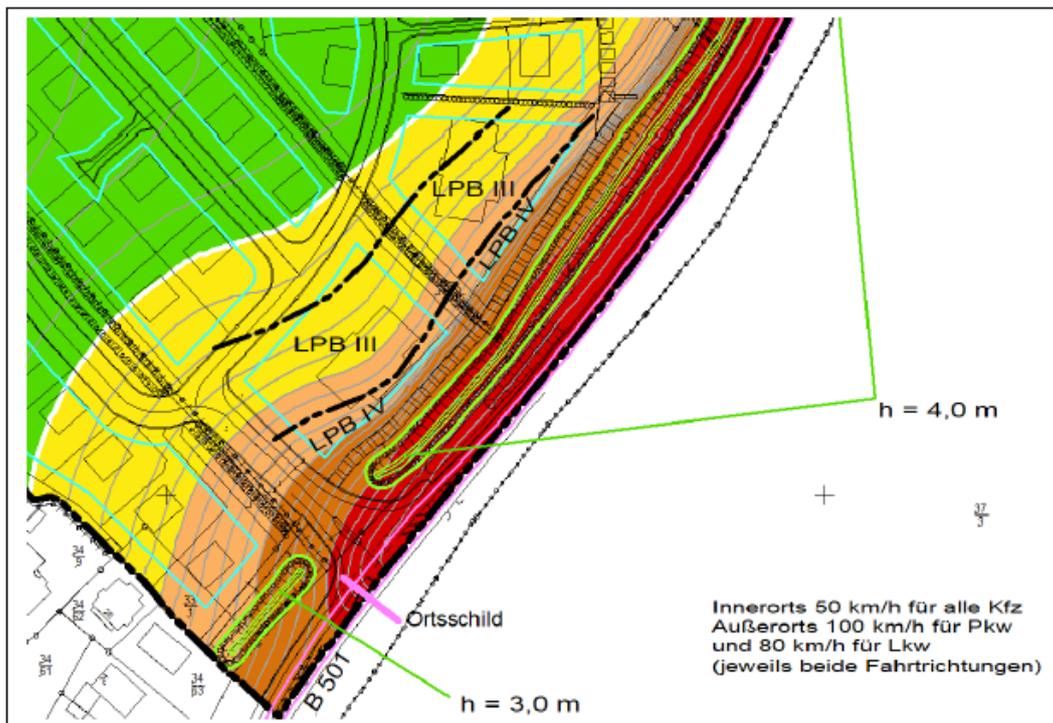


Abb.: Anforderungen an den passiven Schallschutz im 2. OG, Quelle: „Gutachten Nr. 21-07-2 - Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für die Erweiterung der Wohngebietes Beckerkoppel“, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, Stand: 10.08.2021, S.22.

Die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen werden dahingehend beachtet, dass die passiven Schallschutzmaßnahmen in Zusammenhang mit den aktiven Maßnahmen, der Lärmschutzanlagen, durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt werden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind damit gewährleistet.

6.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Eine grundsätzliche Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund des bestehenden Baulandbedarfs nicht möglich.

Tiere/ Pflanzen

Durch die vorliegende Planung werden überwiegend Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz überplant. Die betroffenen Flächen stellen überwiegend mäßig

artenreiches Saatgrasland bzw. Acker dar. Insgesamt wird die Ackerfläche verkleinert, während die Gehölzfläche deutlich zunimmt.

Zum Brutvogelschutz wird der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind für die potenziell vorhandenen Fledermäuse nicht vorgesehen, da es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Darüber hinaus sind auch keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für potenziell vorkommende Brutvogelarten notwendig, da es kein Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten gibt.

Deutlich außerhalb der aktuellen und ehemaligen Vorkommenskulisse ist gemäß „Haselmauspapier“ eine Erfassung der Art bei Eingriffsvorhaben i.d.R. nicht erforderlich. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass, kleinräumig angrenzend an bekannte Vorkommen, neue Bestände der Art gefunden wurden. Deshalb ist bei Planungen, die solche Räume betreffen, die aktuelle Datensituation im LLUR abzufragen. Insofern wäre eine Bestandserfassung vor Räumungsbeginn, zumindest eine intensive Nestsuche in den betroffenen Gehölzen im besten Suchzeitraum November/ Dezember (möglichst schnell nach dem Laubfall) sinnvoll. Die Vorgehensweise „Maßnahme 1“ im Haselmauspapier zuerst im Winter nur auf den Stock zusetzen und später, nach dem Verlassen des Winterquartiers durch die Haselmäuse Ende April, Rodung der Stubben und weitere Erdarbeiten durchzuführen, wird ein sinnvolles Vorgehen sein, um Konflikte zu vermeiden.

Das Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein von 2018 ist zu beachten.

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm empfohlen (Natriumdampflampen, warmweiße LED-Lampen, UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen).

Weitere naturschutzfördernde Maßnahmen sind allgemein z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Niststeinen, Insektenhaus, Aufhängung von Vogel- und Fledermauskästen, Anbringung von Ausstiegshilfen bei Schächten, in die Amphibien hineinfallen können.

Ein Knickabschnitt in einer Länge von rd. 70 m muss aufgrund von Bodenabtragungen entfernt werden. Ein Ausgleich für die Neuanlage des Knickes erfolgt im Verhältnis 1:2 und wird unter anderem an gleicher Stelle wieder ausgeglichen bzw. hergestellt.

Darüber hinaus werden für drei Straßenabschnitte weitere Knickdurchbrüche notwendig. Es handelt sich insgesamt um einen Durchbruch in Länge von rd. 28 m, wobei die einzelnen Abschnitte der Durchbrüche 8 m + 11 m + 9 m betragen. Dieser wird in einem Verhältnis von 1:2 nordwestlich entlang des geplanten Baugebietes durch eine Knickneuanlage erfolgen. Mit der vorgenannten Entfernung des Knickabschnittes von rd. 70 m Länge und der 28 m, handelt es sich insgesamt um 98 m Länge, die es auszugleichen gilt. Eine Inausichtstellung einer Ausnahme vom Knickrodungsverbot gem. § 30 (3) BNatSchG wurde mit einem Schreiben vom 02.05.2022 erteilt.

Eingriff	Eingriffsbreite	Ausgleichsverhältnis	Ausgleich
Knick	98 m	1:2	196 m

Für den Knickdurchbruch mit einer Länge von ca. 98 m muss ein neuer Knick mit einer Länge von rd. 196 m hergestellt werden, wovon der Knickwall rd. 4,5 m Breite einnimmt. Im Plangebiet bietet sich eine Knickneuanlage auf einer Länge von insgesamt rd. 296 m an. Der Ausgleich für den Knickdurchbruch ist damit vollständig erbracht und darüber hinaus eine positive Bilanz durch die Länge des geplanten Knicks erfolgt. Weiterhin wird die Entwicklung von Knickschutzstreifen in einer Breite von 3 m vom Knickfuß zur Fläche des Allgemeinen Wohngebietes geplant. Zudem werden im Straßenraum mindestens 18 heimische, standortgerechte Laubbäume gepflanzt.

Der Knickwall ist gem. Knickerlass vom 20. Januar 2017 in einer Breite von 4,50 m (Knickfuß) und einer Höhe von 1,20 m aus dem anstehenden Bodenmaterial des Baugebietes aufzusetzen.

Es sind Gehölze des Anhangs C für Schlehen-Hasel-Knicks zu verwenden:

Leitsträucher:

Hasel *Corylus avellana*

Schlehdorn *Prunus spinosa*

Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*

Hainbuche *Carpinus betulus*

Sträucher 2 j., leichte Sträucher 60 – 100 cm, Heister 2xv., 150 – 200 cm

Weitere zu verwendende Sträuchern:

Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Filzrose	<i>Rosa tomentosa</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Weißdorn	<i>Crataegus div. Spec.</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>

Sträucher 2 j., leichte Sträucher 60 – 100 cm, Heister 2xv., 150 – 200 cm

Es sollte auf die Verwendung gebietsheimischer Gehölze geachtet werden. Die Neuanpflanzungen erfolgen 3-reihig (Pflanzabstand mind. 1 Gehölz pro m²) und erhalten zum Schutz vor Verbiss eine forstübliche Schutzeinzäunung in einer Höhe von 1,50 m. Entlang des Knicks sind Staudensäume auf der Fläche des Knickschutzstreifens – östlich des geplanten Knicks - zu entwickeln.

Die Pflege des Knicks erfolgt durch ein fachgerechtes „Auf-den-Stock-Setzen“ in einem Rhythmus von 10-15 Jahren gem. Absatz 3 -*Knickpflege*- des Knickerlasses.

Die Pflege der Knickschutzstreifen erfolgt durch Mahd alle 2-3 Jahre im Herbst zum Schutz vor Verbuschung unter Abfuhr der Mahd.

Im Abstand von max. 25 m sind Laubbäume folgender Artenliste als Hochstamm, Mindeststammumfang 16-18 cm, straßenseitig an den Knickfuß fachgerecht zu pflanzen. Diese sind zu Überhältern zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>

Für die Herrichtung der Knickanpflanzung werden voraussichtlich insgesamt ca. 22.200 € (75 € * 296 m Knick) anfallen. Für die Gesamtkosten sind noch weitere Kosten für Pflege und Unterhaltung zu berücksichtigen.

Fläche/Boden

Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Die Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben den zu errichtenden Gebäuden unter weitgehender Nutzung von Flächen, die für eine Versiegelung oder Teilversiegelung vorgesehen sind. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminationen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet.

Zum sparsamen Umgang mit Fläche und Boden werden bedarfsgerecht auch verdichtete Bauformen vorgesehen. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Die Teilversiegelung durch einen sogenannten „Schottergarten“ im Vorgarten wird durch eine entsprechende Festsetzung verhindert.

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage. Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung wird bei den in Anspruch genommenen Flächen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz angenommen.

Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höherwertigen Biotoptyp entwickelt werden. Eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers direkt am Ort ist aufgrund der Bodenverhältnisse jedoch nicht möglich.

Für das geplante Baugebiet sind in der folgenden Tabelle die Flächen aufgeführt, auf denen eine Versiegelung stattfindet. Die Lärmschutzwand gleicht sich durch die Bepflanzungen der Wallanlagen selbst aus. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Ausgleichsflächen ermittelt:

Eingriffsfläche	Flächengröße (rd. m²)	Ausgleichs- faktor	Ausgleichsfläche (rd. m²)
WA I	31.721		
<i>GRZ 0,25</i>	7.930	0,5	3.965
<i>bis zu 75 % durch § 19 Abs. 4 BauNVO</i>	5.948	0,5	2.974
<i>bis zu 20 % Terrassen, Balkone</i>	1.586	0,5	793
WA II	6.969		
<i>GRZ 0,4</i>	2.788	0,5	1.394
<i>bis zu 75 % durch § 19 Abs. 4 BauNVO</i>	2.091	0,5	1.045
<i>bis zu 20 % Terrassen, Balkone</i>	558	0,5	279
Verkehrsfläche gesamt	10.063		
<i>neu versiegelte Fläche</i>	7.635	0,5	3.818
RBB	5.120	0,5	2.560
Summe Eingriffe			16.827

Es werden rd. **16.827** m² Ausgleichsfläche erforderlich.

Darüber hinaus wird es notwendig, eine große Menge Boden für die Bebaubarkeit der Grundstücke abzutragen. Es handelt sich um bis zu 3,50 m (=8 % Längsneigung zur Erschließungsstraße) Tiefe der abzutragenden Fläche. Die Menge der Bodenabtragung und der damit zu erbringende Ausgleich werden im weiteren Bauleitverfahren ggf. angepasst. Nachfolgend wird die Berechnung mit einem überschlägig ermittelten Wert skizziert. Die nachfolgende Darstellung visualisiert die Bereiche der Bodenabtragung.

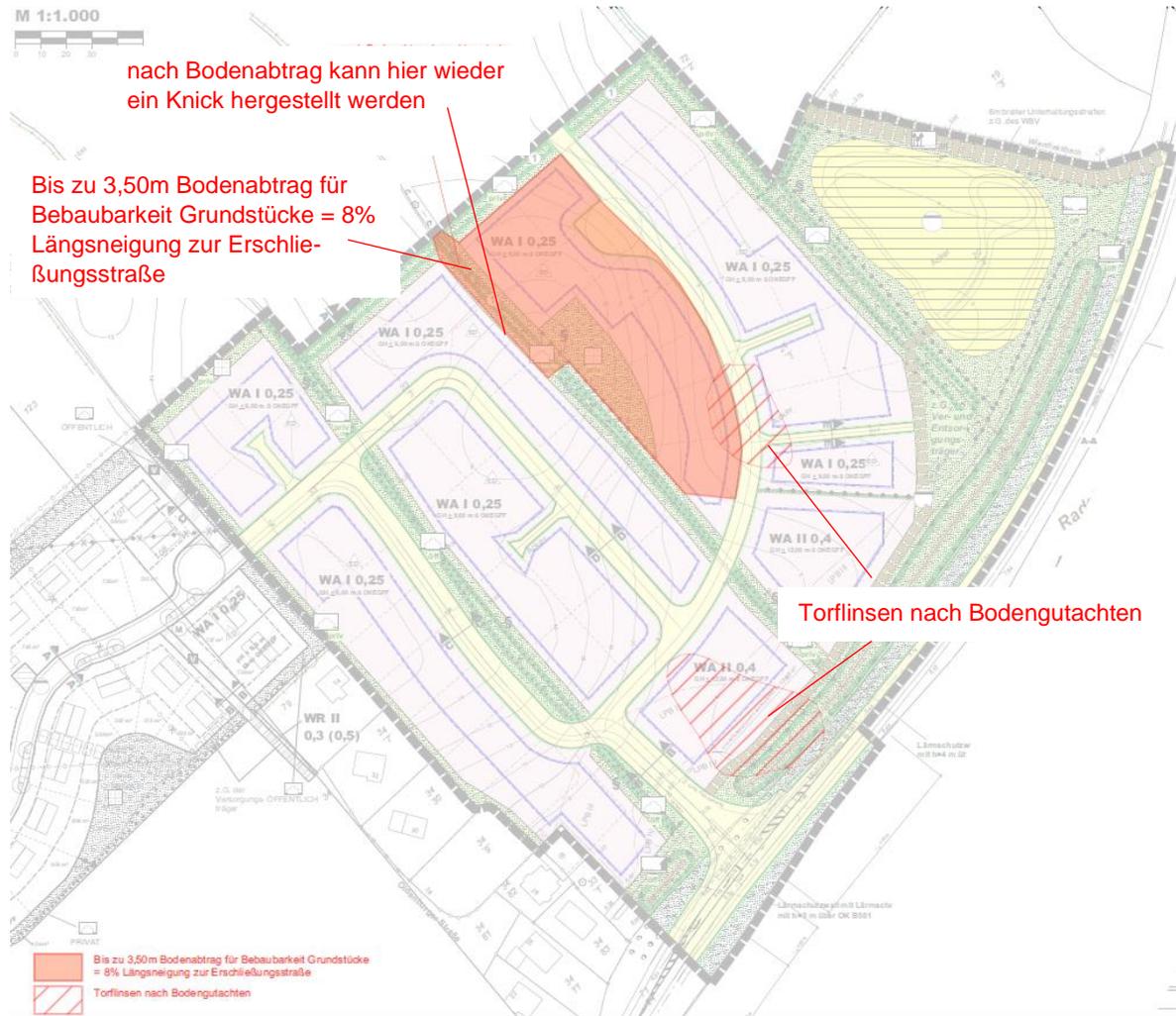


Abb.: Flächen Bodenabtrag und Bereich Torflinsen

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 stellt die Abgrabung von mehr als 30 m³ Bodenmenge einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach § 17 Abs. 3 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz eine Genehmigung erfordert und ausgleichspflichtig ist. Ein geschätzter Wert von rund 17.500 m³ wird für die Berechnung angenommen. Diese wird auf eine Aufschüttungsfläche umgerechnet. Gemäß Vorgabe der Genehmigungsbehörde, der UNB Eutin, ist der Umfang des Eingriffs wie folgt zu ermitteln:

10 % der Fläche, die bei einer Aufschüttungshöhe von 1 m erforderlich wäre, um das Bodenvolumen aufzunehmen, gelten als Flächenäquivalent des Eingriffs und sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Bei 17.500 m³ und einer Auffüllhöhe von 1 m ergibt sich eine Fläche von 17.500 m². Davon 10 % sind das Flächenäquivalent für den Eingriff, d.h. 1.750 m² bzw. 0,175 ha müssen vom Eingriffsverursacher als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden.

Somit werden insgesamt 18.577 m² Ausgleichsfläche erforderlich.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des bodenkundlichen Gutachtens Torflinsen im Plangebiet festgestellt, die zur Bebaubarkeit herausgenommen werden müssen. Beim Umgang mit Torf ist der sogenannte Torferlass des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ vom 10.11.2010 zu beachten. Die Verwendung des entnommenen Torfes ist mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises abzustimmen.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Flächen mit Ausgleichsfunktion sind im Plangebiet festgesetzt. Zum einen handelt sich um die Maßnahmenfläche M1 (ohne Knickneuanlage auf bisheriger Fläche des Knickes, welcher aufgrund der Abtragungen neu angelegt wird). Analog zur Ökokontoverordnung wird ein Faktor von 1,0 für eine Maßnahme auf einer Ackerfläche/ Grünlandfläche angesetzt. Zusätzlich wird ein Faktor von 0,5 addiert, da die Entwicklung eines Biotops (Knick) nach § 21 LNatSchG vorgesehen ist. Das ergibt insgesamt einen Ausgleichsfaktor von 1,5 für den Knick selbst. Hierbei ist zu beachten, dass es beispielsweise bei einer Stilllegung einer Ackerfläche (Sukzessionsfläche) bei einem Faktor von 1,0 bleibt, da keine weitere Aufwertung dieser Fläche stattfindet. Diese Vorgehensweise hätte in diesem Fall auch gewählt werden können, aber gemäß dem Erlass über die „Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation, Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange“, ist vorrangig zu prüfen, ob die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann, bevor für die Eingriffskompensation Flächen aus der Nutzung genommen werden. Dies kann beispielsweise durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen (z.B. Anlage von Landschaftselementen). Die Prüfung vorrangiger Maßnahmen gemäß § 15 Abs.3 BNatSchG ist zwingend durchzuführen. Die Gemeinde Grömitz hat sich aufgrund der vorhergehenden Ausführung für einen Ausgleichsfaktor von 1,5 für die Knickneuanlage entschieden. Der geplante Schutzstreifen, welcher als Gras- und Krautflur zu entwickeln ist, wird regelmäßig mit einem Ausgleichsfaktor von 1,0 berücksichtigt (siehe erste Zeile in der Tabelle).

Die Mahd der extensiv gepflegten Wiese kann ab dem 15. Juli (zweiter Schnitt im Spätsommer möglich) mit Abtransport der Mahd erfolgen. Walzen oder Schleppen ist nur im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. Februar erlaubt.

Außerdem ist bei der Entwicklung zu beachten:

- kein Umbruch und keine Nach- oder Reparatursaat,
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen,
- Zerstörung vorhandener Drainagen,
- keine Ablagerung von Materialien und Geräten,
- keine Wildfütterungen,

- keine Verwendung von Schädlings- oder Unkrautvernichtungsmitteln sowie sonstiger Biozide und
- Verzicht auf Düngemittel jeglicher Art (einschließlich Klärschlamm, Gülle, Festmis, Gärreste u. ä.).

geplante Maßnahmen	Flächen- größe	Ausgleichsfak- tor	anrechenbare Ausgleichsflä- chen
M1 – Knickneuanlage (225 m Länge x 4,5 m Knickwall)	1.012 m ²	1,5	1.518 m ²
Knickschutzstreifen (Gras- und Krautflur, ohne Knick, ohne Be- pflanzung)	4.640 m ²	1,0	4.640 m ²
Hausgarten	970 m ²	1,0	970 m ²
Retentionsfläche	2.670 m ²	1,0	2.670 m ²
Abstandsgrün	3.123 m ²	1,0	3.123 m ²
gesamt			12.921 m²

Der Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser ist damit nicht vollumfänglich innerhalb des Plangebietes erbracht. Es verbleiben somit (18.577 m² – 12.921 m²) 5.656 m² Ausgleichsfläche, die außerhalb des Plangebietes zu erbringen sind. Dieser Ausgleich wird über ein Ökokontoflächenpool der Gemeinde Grömitz erbracht. Folgende Eintragungen für Maßnahmen wurden bereits vorgemerkt: Rund 1.500 m² bei 1.10 Grünbrache Guttau, Gemarkung Guttau, Flur 1, Flurstück 31 und rund 3.500 m² bei 1.11 Grünbrache am 2. Weg, Gemarkung Grömitz, Flur 11, Flurstück 25. Eine Anrechnung der Flächen wird erst erfolgen, wenn der endgültige Flächenbedarf feststeht. Es werden entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Gemeinde Grömitz und dem Eigentümer veranlasst.

Wasser

Da die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in der Versiegelung der Böden (Verschlechterung der Grundwasserneubildung, Verringerung bzw. Verlust der

Wasserspeicherfähigkeit) bestehen und es sich bei diesen Eingriffen um den Verlust einer Bodenfunktion handelt, kann über die zum Schutzgut Boden genannten Maßnahmen hinreichend kompensiert werden.

Luft, Klima

Über die ohnehin anzuwendenden Vorschriften hinaus sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Zudem tragen die genannten Kompensationsmaßnahmen positiv zur Luft und das Klima bei. Über die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Landschaft

Die vorgesehene Bebauung mit Beschränkung der Gebäudehöhen begrenzt die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Gestaltungsfestsetzungen wirken hier ebenfalls unterstützend. Zudem werden die Grundstücke durch die Knickneuanlage bzw. die Bindung an Pflanzgebote zum Landschaftsraum abgeschirmt.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

c) Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Über die aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen hinaus sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels der Neustrukturierung des Plangebietes scheidet wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. Die durch die Bebauung entstehenden Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser wären an anderen Standorten ebenso zu erwarten. Der Standort wurde durch die Gemeinde Grömitz im Rahmen einer Standortalternativenbetrachtung ermittelt und bestimmt. Letztendlich hat die Gemeinde sich für den nun geplanten Standort in Grömitz entschieden, v.a. aufgrund der guten Anbindung und Flächenverfügbarkeit.

6.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den

Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die geplanten Bepflanzungen und Knickanlage werden durch eine Endbegehung abgenommen. Soweit erforderlich, wird eine Anwachspflege vorgenommen. Die Umsetzung der festgesetzten passiven und aktiven Schallschutzmaßnahmen ist im Rahmen des Bauantragverfahrens nachzuweisen.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Planung ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden, Fläche / Wasser verbunden. Es werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die durch Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Es werden neben internen Ausgleichsmaßnahmen auch externe Ausgleichsflächen erforderlich. Insgesamt wird der notwendige Kompensationsbedarf vollständig innerhalb und außerhalb des Plangebietes erbracht.

6.3.4 Referenzliste der Quellen

- BauGB, BNatSchG, BBodSchG, DSchG,
- Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1: 250.000 Teil A Bodentyp, Schleswig-Holstein Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek (2016)
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Januar 2017)
- Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage vom 09.12.2013
- „Faunistische Bestandserfassung und Potenzialeinschätzung mit Artenschutzuntersuchung für die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 89 der Gemeinde Grömitz“, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg, Stand: 19.01.2018.
- Gemeinde Grömitz Landschaftsplan, Gemeinde Grömitz (1997)
- „Gutachten Nr. 21-07-2 - Verkehrslärmuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für die Erweiterung der Wohngebietes Beckerkoppel“, Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, Stand: 10.08.2021.
- „Immissionsprognose für die geplante Errichtung eines Legehennenstalls im Außenbereich von 23743 Grömitz“, Dr. Dorothee Holste, Ottendorf, Stand: 30.06.2015.
- Landschaften in Deutschland, Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2015
- Landwirtschafts- und Umweltatlas, Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2. Entwurf 2020; Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Kiel (2020)

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck; Gesamtfortschreibung 2020, Ministerium für Umwelt Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, Kiel (2020)
- Ortsbesichtigungen
- Regionalplan 2004 für den Planungsraum II; Schleswig-Holstein Ost Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein; Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde, Kiel (2004)
- „Untersuchung und Beurteilung der Untergrundverhältnisse, Grömitz, Bebauungsplan Nr. 89.1, Projekt 200577“, Baukontor Dümcke GmbH, Lübeck, Stand: 17.03.2021.
- „Verkehrsgutachten, Gemeinde Grömitz, B-Plan Nr. 89.1 Erweiterung Beckerkoppel“, Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH, Neumünster, Stand: 16.03.2021.
- Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1 (Dezember 2019)

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –“, (Stand 2003).

Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden. Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Rahmen des bodenkundlichen Gutachtens wurden Torflinsen im Plangebiet festgestellt, die zur Bebaubarkeit herausgenommen werden müssen. Beim Umgang mit Torf ist der sogenannte Torferlass des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ vom 10.11.2010 zu beachten. Die Verwendung des entnommenen Torfes ist mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises abzustimmen.

7.2 Archäologie

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.3 Sonstige Hinweise der Ver- und Entsorgungsträger

Die Schleswig-Holstein Netz AG teilt mit Schreiben vom 25.07.2018 mit:

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen seitens der Schleswig-Holstein Netz AG keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt ist nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über die Website www.sh-netz.com erhältlich. Für die Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG sind unter leitungsauskunft@sh-netz.com erhältlich.

Es ist zu beachten, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Die Schleswig-Holstein Netz AG teilt mit Schreiben vom 14.12.2021 mit:

Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für die Planungszwecke sind vor Beginn der Baumaßnahmen bitte separat durch die Baufirma in Form einer aktualisierten

Leitungsauskunft einzuholen. Es wird darum gebeten, sich beim Netzcenter über den Stand der Verlegung der geplanten Leitungen zu informieren.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit Schreiben vom 26.07.2018 mit:

Gegen die Planung hat die Deutsche Telekom Technik GmbH keine Bedenken, weitere folgende Hinweise sind aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

- Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,
- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur => 50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:
Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31
23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Die Vodafone GmbH teilt mit Schreiben vom 26.07.2018 mit:

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg
Neubaugebiete.de@vodafone.com

Die Vodafone GmbH teilt mit Schreiben vom 26.07.2018 mit:

In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit den Anlagen kommen. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen. Die Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen. Durch das Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird vom ZVO vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten sind mit dem ZVO abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt. Für die Erschließung ist zwischen dem Erschließungsträger und der ZVO-Gruppe ein Erschließungsvertrag abzuschließen, in dem unter anderem die oben genannten Belange geregelt werden.

8 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

9 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine unmittelbaren Kosten.

10 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz am 30.06.2022 gebilligt.

Grömitz, 22.08.2022

Siegel

(Mark Burmeister)

- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 89.1 ist am 26.08.2022 rechtskräftig geworden.